

FACHHOCHSCHULE KEHL
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Wahlpflichtbereich: Umweltschutz

Altlasten in der Insolvenz – Verantwortlichkeit des
Insolvenzverwalters und Problematik der Freigabe

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades eines Diplom-Verwaltungswirtes (FH)

vorgelegt von

Achim Gräschus
Ziegelhüttestraße 15
72181 Starzach

Studienjahr 2003/2004

Erstgutachter: Prof. Erhard Schlabach
Zweitgutachter: Elmar Haußer, Landratsamt Zollernalbkreis

a.) Höchstpersönlichkeit der Pflicht.....	24
b.) Nachfolgefähigkeit einer abstrakten Pflicht.....	25
(3.) Übergangsfähige Rechtsnorm.....	25
4.4.1.2. Der Insolvenzverwalter als Inhaber der tatsächlichen Gewalt	28
4.4.2. <i>Sanierungs-/Untersuchungsanordnung bereits erlassen</i>	32
4.5. ALTLAST NACH ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS	34
4.5.1. <i>Rechtsprechung zur Betreiberstellung</i>	35
4.5.2. <i>Der Insolvenzverwalter als Betreiber</i>	36
4.5.3. <i>Verletzung von Betreiberpflichten</i>	39
4.5.3.1. Bundes-Immissionschutzgesetz	39
4.5.3.2. Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	41
4.5.3.3. Wasserrecht	42
4.5.4. <i>Haftung für Pflichtverstöße</i>	43
4.5.5. <i>Sonderfall: Sofortige Betriebsstilllegung</i>	45
5. PROBLEMATIK DER FREIGABE	47
5.1. ZULÄSSIGKEIT DER FREIGABE.....	47
5.2. RECHTSPRECHUNG	48
5.3. FREIGABE IN DER GESELLSCHAFTSINSOLVENZ	51
5.4. VERBLEIBENDE ORDNUNGSPFLICHT TROTZ FREIGABE	55
5.4.1. <i>Insolvenzverwalter als Verhaltensstörer</i>	56
5.4.2. <i>Dereliktion</i>	56
5.4.3. <i>Zeitliche Begrenzung der Freigabe</i>	57
5.4.4. <i>Nichtigkeit der Willenserklärung</i>	57
5.4.5. <i>Freigabe als Handlungsstörung</i>	59
6. HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR DIE BEHÖRDE	60
ANHANG	64
LITERATURVERZEICHNIS	68
ERKLÄRUNG	75

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraf
µg/l	Mikrogramm pro Liter
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BB	Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutzverordnung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWGZ	Kommunalzeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
CKW	Chlorierte Kohlenwasserstoffe
d.h.	das heißt
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
evtl.	eventuell
f.	folgende
ff.	fortfolgende

FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fußn.	Fußnote
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
InsO	Insolvenzordnung
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft
KO	Konkursordnung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
o.g.	oben genannte/n

OHG	Offene Handelsgesellschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
PolG	Polizeigesetz
Rdhr.	Randnummer
S.	Seite
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt/e
UmwG	Umwandlungsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
v.	vom
VBIBW	Verwaltungsblatt Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für den Zivilprozess

Abbildungsverzeichnis

ABB. 1: GROBABLAUF DES INSOLVENZVERFAHRENS	5
ABB. 2: HANDLUNGSEMPFEHLUNG	63
ABB. 3: INSOLVENZENTWICKLUNG 1991-2002.....	64
ABB. 4: INSOLVENZEN 1950 BIS 2002	64
ABB. 5: INSOLVENZEN JAN.-SEPT. 2003	65
ABB. 6: UNTERNEHMENSINSOLVENZEN 1991-2001.....	66
ABB. 7: ANZAHL DER UNTERNEHMENSINSOLVENZEN.....	66
ABB. 8: BUNDESWEITE ÜBERSICHT ZUR ALTLASTENERFASSUNG	67

1. Einleitung

Die Pleitewelle in Deutschland rollt weiter. Auch im Jahr 2003 ist die Anzahl der Insolvenzen wieder gestiegen.¹ Vor allem ist ein enormer Anstieg im Bereich der Verbraucherinsolvenzen zu verzeichnen, welche 1999 mit der neuen Insolvenzordnung eingeführt wurden. Der Löwenanteil liegt jedoch weiterhin bei den Unternehmensinsolvenzen, die ebenfalls im Jahr 2003 einen Zuwachs erlitten haben. Hierfür gibt es verschiedene Gründe. Neben der allgemein ungünstigen konjunkturellen Lage und den ungünstigen rechtlichen Rahmenbedingungen stellt sich häufig das Zahlungsverhalten von Auftraggebern als Belastung dar. Dies führt speziell bei Betrieben mit einer geringen Eigenkapitalausstattung dazu, dass sie in die Insolvenz getrieben werden.

Häufig hinterlassen gerade diese insolventen Unternehmen Altlasten², weshalb es in der behördlichen Praxis zu großen Problemen kommt. Viele Unternehmen produzieren jahrelang auf einem Grundstück und verursachen dabei Umweltschäden, ohne dass die Behörde davon Kenntnis erlangt und eine Anordnung erlassen kann. Erst im Rahmen des Insolvenzverfahrens zeigt sich oftmals, in welchem Umfang Umweltgefahren von dem Betriebsgrundstück des Unternehmens ausgehen. Es stellt sich dann für die Behörde die Frage, wer zur Sanierung oder Erkundung des belasteten Grundstücks herangezogen werden kann. Als Verantwortlicher kommt dann meist nur der Insolvenzverwalter in Betracht. Eine Inanspruchnahme des Insolvenzverwalters führt jedoch häufig zu sehr großen Problemen. In der Regel fehlt es an der nötigen Masse, um die Kosten der teuren Sanierung bzw. Erkundung zu tragen oder der Insolvenzverwalter gibt schließlich das Grundstück aus der Masse frei. Die Kosten für die Sa-

¹ siehe zur Insolvenzentwicklung im Anhang Abb. 3-7

² siehe zur bundesweiten Altlastenerfassung im Anhang Abb. 8

nierung müssen somit leider häufig von der Allgemeinheit getragen werden.

Gerade in der heutigen Zeit, in der ein zunehmend geschärftes Umweltbewusstsein in der Gesellschaft existiert, ist es wichtig, eine Lösung zur Beseitigung der Altlasten, auch im Rahmen der Insolvenz, zu finden. Es ist wichtig, die natürliche Ressource Boden mit seinen vielfältigen Funktionen für die nachfolgenden Generationen zu sichern und auch für die heutigen Generationen ein Leben in einer gesunden Umwelt zu gestalten. Ein politischer Wandel ist daran zu erkennen, dass bereits 1994 der Umweltschutz als weiteres Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen wurde. Gem. Art. 20 a GG gilt es „in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung“ zu schützen.

Auch ich interessiere mich seit geraumer Zeit für den Umweltschutz, weshalb ich mich auch für das gleichnamige Wahlpflichtfach entschieden habe. Während meiner praktischen Ausbildungszeit von September 2002 bis Dezember 2002 im Umweltamt des Landratsamts Zollernalbkreis bin ich auf einen interessanten Fall gestoßen (siehe 3.1.), welcher in mir das Interesse an diesem Thema weckte.

Da sich zum Thema Altlasten im Rahmen der Insolvenz eine Vielzahl von rechtlichen und praktischen Problemen stellen, werde ich meine Arbeit auf die Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters und die insolvenzrechtliche Freigabe beschränken. Ziel dieser Diplomarbeit ist es, die rechtlichen und praktischen Probleme herauszuarbeiten, zu beurteilen und schließlich eine Handlungsempfehlung für die Behörden zu geben. Bevor ich jedoch in die rechtliche Problematik einsteige, werde ich dem Leser einige Grundlagen und anschließend meinen praktischen Fall näher bringen.

2. Grundlagen und Hintergründe

2.1. Bundes-Bodenschutzgesetz

Am 01. März 1999 trat das Bundes-Bodenschutzgesetz in Kraft. Damit wurde eine unmittelbar geltende bundesrechtliche Vorschrift geschaffen, welche am Ende einer langjährigen Entwicklung steht. Zuvor hatten nur einige Bundesländer (Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen) eigene Bodenschutzgesetze erlassen. Hessen schuf ein eigenes Altlastengesetz. Ansonsten griff man seit Mitte der achtziger Jahre auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht zurück oder entwickelte die Landesabfallgesetze fort.

Erst mit dem Regierungsantritt der sozial-liberalen Koalition im Jahr 1969 wurde in Deutschland mit einer ausdrücklichen Umweltpolitik begonnen.³ Das Regierungsprogramm wies als einen Schwerpunkt den Umweltschutz aus. In dieser ersten Periode deutscher Umweltpolitik wurden einige Umweltgesetze neu geschaffen. Im Einzelnen waren dies das Abfallgesetz (1972), das Bundes-Immissionsschutzgesetz (1974), das Bundesnaturschutzgesetz (1976), sowie die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (1976).⁴ Somit ging man die Umweltprobleme in den Bereichen Abfall, Wasser und Luft an. In diesen Bereichen waren im allgemeinen Bewusstsein die Umweltprobleme wohl sehr viel gravierender und sichtbarer als beim Boden, weshalb im Bereich Boden keine Änderungen erfolgten. Eine Umweltproblematik wurde beim Boden wohl nicht erkannt, obwohl man wusste, dass im Boden durch seine Filter- und Pufferkapazitäten die Umweltbelastungen wesentlich längere Zeit verborgen bleiben.⁵ Eventuell erhoffte man sich, dass ein mittelbarer Schutz durch die anderen medialen

³ Sanden/Schoeneck, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kurzkommentar, S. 3, Rdnr. 2

⁴ Sanden/Schoeneck, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kurzkommentar, S. 3, Rdnr. 2

⁵ Sanden/Schoeneck, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kurzkommentar, S. 3, Rdnr. 2

Schutzgesetze bewirkt werden könnte.⁶ Seit 1999 ist nun auch der Boden bundeseinheitlich geschützt.

2.2. Insolvenzordnung

Nach fast 20-jähriger Reformarbeit löste die Insolvenzordnung mit dem 01. Januar 1999 die Konkurs-, die Vergleichs- und die Gesamtvollstreckungsordnung ab.

Dies kann somit als rechtshistorischer Moment betrachtet werden, da die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 bereits am 01. Januar 1879 in Kraft trat und somit 120 Jahre galt. Auch die Vergleichsordnung wurde schon am 05. Juli 1927 erlassen. Konkurs- und Vergleichsordnung sowie die zwischenzeitlich für das Gebiet der neuen Bundesländer ergangene Gesamtvollstreckungsordnung blieben noch bis zum 31. Dezember 1998 in Kraft und finden gem. Art. 103 EGI_{nsO} noch über das Jahr 1998 hinaus Anwendung, sofern ein Konkurs- oder Vergleichsantrag bis einschließlich zum 31. Dezember 1998 bei Gericht anhängig gemacht worden ist.⁷

Das Hauptziel der Insolvenzrechtsreform liegt sicherlich darin, dass möglichst viele Insolvenzfälle in einem geordneten Verfahren abgewickelt werden und nicht mangels Masse eine Ablehnung erfolgt. Erreicht wird dies durch eine erleichterte Verfahrenseröffnung und durch Neuregelungen, welche eine höhere Verteilungsmasse zur Verfügung stellen. Mit der Insolvenzrechtsreform soll weiter eine bessere Abstimmung zwischen Sanierung und Liquidation erreicht werden. Dies wird vor allem durch ein einheitliches Verfahren gewährleistet. Neu eingeführt wurden das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Möglichkeit der Restschuldbefreiung. Letztendlich ist noch die Stärkung der Gläubigerautonomie durch wesentlich mehr Mitspracherecht und die Einführung des Insolvenzplans zu nen-

⁶ Sanden/Schoeneck, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kurzkommentar, S. 3, Rdnr. 2

⁷ Nerlich/Römermann, Kommentar zur Insolvenzordnung, Einleitung, Rdnr. 2

nen. Natürlich brachte die Insolvenzrechtsreform noch weitere Änderungen mit sich, die hier jedoch nicht genannt werden.

2.3. Grobablauf des Insolvenzverfahrens

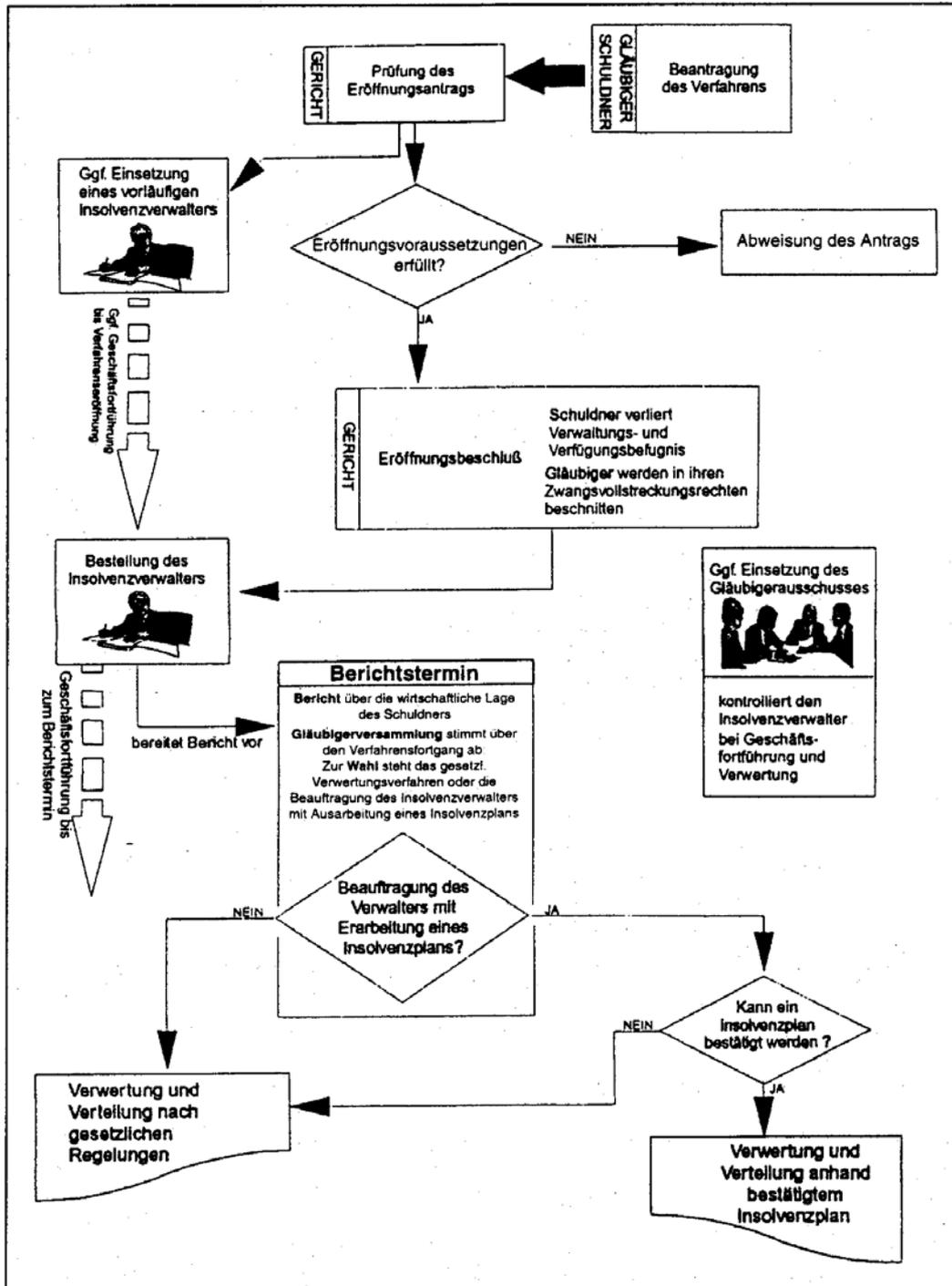


Abb. 1: Grobablauf des Insolvenzverfahrens
 Quelle: Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf zit. in: *Haarmeyer/Singer*, Die neue Insolvenzordnung – Auswirkungen für die Kommunalpraxis – Teil 1, BWGZ 19/98, S. 648 (655)

3. Praktisches Beispiel

3.1. Sachverhalt

Bei der Firma X handelt es sich um einen textilverarbeitenden Betrieb. Dessen Betriebsgelände ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich in einem Wasserschutzgebiet befindet. Zu Produktionszwecken wurde auf dem Grundstück der Firma X ein Grundwasserbrunnen betrieben. In diesem Grundwasserbrunnen wurde bereits Mitte der achtziger Jahre eine erhöhte Belastung mit „Chlorierten Kohlenwasserstoffen“ (CKW) in sanierungsbedürftiger Höhe festgestellt. Diese Verunreinigung ist darauf zurückzuführen, dass von der Firma X eine Färberei, eine Bleicherei, Textildruckerei sowie chemische Reinigungsmaschinen und eine Betriebstankstelle betrieben wurden. Weitere Untersuchungen bestätigten die Notwendigkeit einer Sanierung, welche dann schließlich bis zum Jahr 1993 durch die Firma X vollzogen wurde. Aufgrund sinkender Schadstoffgehalte wurde die Sanierung schließlich 1995 eingestellt. 1996 teilte das zuständige Ingenieurbüro mit, dass die zuletzt durchgeführten Pumpprobeentnahmen in der Pegelbohrung und dem Betriebsbrunnen keine CKW mehr ergaben. Durch die jahrelange Brauchwasserentnahme sei offensichtlich eine Abreicherung der Schadstoffe im Grundwasser erfolgt. Die Untersuchungen könnten somit als abgeschlossen betrachtet werden.

In den Jahren 1999 und 2000 wurden im Zuge der systematischen Altlastenerkundung Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet der Kernstadt durchgeführt. Hierbei ist auch der Grundwasserbrunnen auf dem Gelände der Firma X in den Untersuchungsrahmen miteinbezogen und beprobt worden. Dabei konnten im Grundwasser erhöhte CKW-Gehalte von 170 µg/l festgestellt werden. Der Prüfwert der BBodSchV für leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (CKW) von 10 µg/l wurde somit 17-fach überschritten.

Durch die Überschreitung des Prüfwertes der BBodSchV war eine Störung des Schutzgutes Grundwasser folglich gegeben, die durch Sanierung zu beseitigen ist. Aufgrund der im Grundwasser festgestellten Verunreinigung und der Tatsache, dass der Grundwasserleiter zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird, war ein dringender Handlungsbedarf gegeben. Verbindungen vom Grundwasserbrunnen der Firma X zu den für die Wasserversorgung genutzten Grundwasserbrunnen wurden durch Färbversuche nachgewiesen.

Inzwischen hatte das Amtsgericht im Oktober 2000 durch seinen Beschluss über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet. Da ein Gespräch zwischen dem zuständigen Landratsamt und dem Insolvenzverwalter ergab, dass eine freiwillige Durchführung von weiteren Erkundungsmaßnahmen durch den Insolvenzverwalter nicht erfolgen wird, wurde im Juli 2001 eine Untersuchungsanordnung gem. § 9 Abs. 2 BBodSchG gegenüber dem Insolvenzverwalter erlassen. Darin wurden die zu erkundenden Bereiche und die zu untersuchenden Parameter genau festgelegt. Außerdem wurde die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet und die Durchführung der Ersatzvornahme gem. § 20 LVwVG angedroht.

Daraufhin legte der Insolvenzverwalter wie erwartet Widerspruch gegen die Untersuchungsanordnung ein, welcher zur Entscheidung dem zuständigen Regierungspräsidium vorgelegt wurde.

Nachdem klar war, dass die Untersuchung - wie bereits vom Insolvenzverwalter angekündigt - nicht durchgeführt wird, entschloss sich das zuständige Landratsamt im Mai 2002 für die Festsetzung der angedrohten Ersatzvornahme.

Die angedrohte Freigabe des Grundstücks aus der Insolvenzmasse durch den Insolvenzverwalter wurde jedoch nicht gleich vollzogen. Er teilte dem

zuständigen Landratsamt mit, dass eine mögliche Freigabe des Grundstücks aus der Insolvenzmasse vom Ergebnis der laufenden Ermittlungen abhängig gemacht werde.

Im November 2002 erlies das Regierungspräsidium den Widerspruchsbescheid und wies damit den Widerspruch des Insolvenzverwalters zurück. Auch das Regierungspräsidium sah den Insolvenzverwalter als richtigen Adressaten der Erkundungsanordnung an. Als Inhaber der tatsächlichen Gewalt sei er zur Gefahrenerkundung verpflichtet.

3.2. Probleme

Bei der Bearbeitung des geschilderten Falls stößt man sehr schnell auf eine Fülle von Rechtsfragen, welche einer näheren Betrachtung bedürfen. Wie bereits oben erwähnt, stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters bzw. des Gemeinschuldners. Es ist zu klären, ob eine Verhaltenshaftung und/oder eine Zustandshaftung vorliegt und somit eine Sanierungs- bzw. Erkundungsanordnung ergehen kann. Vor allem wird sich die Behörde fragen, ob der Insolvenzverwalter überhaupt für die Beseitigung einer Altlast verantwortlich ist. Und wenn ja, kann diesem auch die Beseitigung bzw. Erkundung auferlegt werden, wenn der Schaden weit vor der Insolvenzeröffnung hervorgerufen wurde und die Sanierungspflicht nicht oder bereits durch eine Verfügung gegenüber dem Gemeinschuldner konkretisiert wurde? Zur Beurteilung der Lage ist es deshalb wichtig zu wissen, wann eine Altlast entstanden ist. Es ist also nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens zu fragen. Weiter ist es bedeutend, ob bereits eine konkretisierende Verfügung gegenüber dem Gemeinschuldner erlassen wurde oder nicht. Hat die Behörde dann letztendlich eine Verfügung gegenüber dem Insolvenzverwalter erlassen, gibt dieser das belastete Grundstück evtl. aus der Insolvenzmasse frei. Ein weiteres Problem, welches sich dann den Behörden stellt. Die Zulässigkeit einer solchen Freigabe und die Folgen derer sollen in dieser Arbeit deshalb eben-

falls ihre Würdigung erfahren. Natürlich bedarf auch die Frage der Einordnung der Sanierungs- bzw. der Ersatzvornahmekosten als Insolvenzforderung oder als Masseverbindlichkeit einer Klärung. Die Thematisierung dieser umfangreichen Frage würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen.⁸

Eine Klärung der aufgeworfenen Fragen soll in den folgenden Kapiteln erfolgen, indem näher auf die Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters (Kap. 4) und anschließend auf die Problematik der Freigabe (Kap. 5) eingegangen wird.

Bevor nun tiefer in die Materie eingestiegen wird, bleibt nur noch zu sagen, dass in dieser Arbeit zwar die neue Rechtslage nach Inkrafttreten der InsO zugrunde gelegt wird, jedoch sehr häufig auf die Literatur und Rechtsprechung zur Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsordnung zurückgegriffen wird, da diese sich in den wesentlichen Vorschriften kaum von den Vorschriften der InsO unterscheiden.

⁸ siehe hierzu die zahlreiche Literatur und Rechtsprechung

4. Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters

4.1. Allgemeines

Grundsätzlich sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG „der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück (...) verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.“ Neben dem Verursacher, dessen Gesamtrechtsnachfolger, dem Grundstückseigentümer und dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück haftet insbesondere auch der frühere Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 6 BBodSchG, soweit er sein Eigentum nach dem 01.03.1999 auf einen Dritten übertragen hat und zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung die schädliche Bodenveränderung oder Altlast kannte oder kennen musste. Zur Sanierung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 BBodSchG „ist auch verpflichtet, wer aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt.“⁹

Somit folgt die Sanierungsverantwortlichkeit der bekannten Haftung von Handlungs- und Zustandsstörer. Im Gegensatz zum präventiven Charakter der Absätze 1 und 2, besitzt die Sanierungspflicht in § 4 Abs. 3 BBodSchG nachsorgenden oder reparierenden Charakter.

⁹ sog. „Durchgriffshaftung“

Gegenüber den o.g. Personen können gem. § 9 Abs. 2 BBodSchG auch notwendige Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung angeordnet werden. Daraus folgt, dass gem. § 4 Abs. 3 BBodSchG nicht nur eine Sanierungspflicht der o.g. Personen besteht, sondern auch eine Verantwortlichkeit zur Erkundung gegeben ist.

Ob mit der Reihenfolge der Aufzählung der Pflichtenadressaten in § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG auch eine Reihenfolge der Verantwortlichkeit vorgegeben ist, ist fragwürdig. Die Begründung des Gesetzesentwurfes legt dies nahe.¹⁰ Danach bestimmt die in Absatz 3 festgelegte Reihenfolge der Verantwortlichen im Regelfall auch die Rangfolge der Verpflichtung.¹¹ Allerdings wird in der nachfolgenden Passage der Begründung auf den Vorrang der Effektivität der Störungsbeseitigung nach den Grundsätzen des allgemeinen Ordnungsrechts verwiesen.¹² Diese gehen aber gerade von der Gleichrangigkeit der Heranziehung aller potentiell Verantwortlichen aus, weshalb sich die Sanierungspflicht unterschiedslos an alle dort genannten Verantwortlichen, die gemeinsam zur Sanierung verpflichtet sind, richtet.¹³

Somit ist also festzuhalten, dass die Beseitigungs- und Sanierungspflichten denjenigen treffen, der durch sein eigenes bzw. ihm zurechenbares fremdes Verhalten eine Gefahr verursacht hat. Ebenfalls ist eine Person zur Beseitigung bzw. Sanierung verpflichtet, wenn eine Gefahr aus dem Zustand einer von ihm rechtlich oder tatsächlich beherrschten Sache entsteht.

¹⁰ *Schoeneck* in: *Sanden/Schoeneck*, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kurzkommentar, S. 142, Rdnr. 50

¹¹ BT-Drs. 13/6701, zu § 4, S. 35

¹² *Schoeneck* in: *Sanden/Schoeneck*, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kurzkommentar, S. 142, Rdnr. 50; BT-Drs. 13/6701, zu § 4, S. 35

¹³ *Schoeneck* in: *Sanden/Schoeneck*, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kurzkommentar, S. 142, Rdnr. 50

4.2. Polizeipflichtigkeit von Unternehmen

Altlasten werden nicht selten von Unternehmen hervorgerufen. Geführt werden diese Unternehmen meist von Gesellschaften. Zu prüfen ist demzufolge, ob neben den natürlichen Personen auch Gesellschaften als Träger von polizeirechtlichen Pflichten in Betracht kommen. Als Unternehmensträger kommen hier vor allem Kapital- oder Personengesellschaften in Frage. Auf die Problematik von Unternehmen als Umweltstörer und die damit verbundene Polizeipflichtigkeit von Gesellschaften soll deshalb im Folgenden kurz eingegangen werden.

Als Kapitalgesellschaften kommen insbesondere die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Betracht. Diese sind juristische Personen des Privatrechts. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 13 Abs. 1 GmbHG sind die o.g. Gesellschaftsformen selbstständige rechtsfähige Rechtssubjekte und können somit auch Träger von Polizeipflichten sein.

Unproblematisch ist es demnach dann, wenn die Pflichten an den Zustand von Sachen anknüpfen, da eine juristische Person selbst rechtsfähig ist und somit Eigentümerin und Besitzerin sein kann.¹⁴

Schwieriger ist die Rechtslage bei der Verhaltensverantwortlichkeit. Aus natürlicher Sicht ist ein tatsächliches Handeln der juristischen Person, die ein bloßes Rechtsgebilde darstellt, nicht möglich. Folge wäre, dass eine Verhaltensverantwortlichkeit abzulehnen ist. Nach der Organtheorie ist jedoch davon auszugehen, dass eine rechtliche Handlungsfähigkeit der juristischen Person besteht.¹⁵ Handlungen, die von natürlichen Personen als Organe der juristischen Person abgegeben werden, gelten als Hand-

¹⁴ vgl. *Lwowski/Tetzlaff*, Umweltrisiken und Altlasten in der Insolvenz, S. 143, D 9; *Fabry*, Private Unternehmen als Umwelt-Störer, S. 55

¹⁵ *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 250 ff., § 10 I 2.

lungen der juristischen Person selbst.¹⁶ Zunächst können daher Kapitalgesellschaften sowohl zivil- als auch öffentlich-rechtlich als selbsthandelnde Personen eingestuft werden. Daneben können evtl. auch die Organe für ihr Verhalten persönlich in die Pflicht genommen werden.¹⁷

Personenhandelsgesellschaften, wie die offene Handelsgesellschaft (OHG) oder die Kommanditgesellschaft (KG), sind keine rechtsfähigen Rechtsgebilde. Aufgrund ihrer körperschaftlichen Struktur werden sie jedoch allgemein als teilrechtsfähige Gebilde, die Träger von Rechten und Pflichten sein können, behandelt.¹⁸ Auch § 124 Abs. 1 HGB geht davon ausdrücklich aus. Soweit es also um polizeirechtliche Pflichten geht, ist daher seit längerem in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass Personenhandelsgesellschaften selbst Träger von polizeirechtlichen Pflichten sein können.¹⁹

Unklar ist, ob die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) i.S. der §§ 705 ff. BGB als Subjekt von Beseitigungs- und Sanierungspflichten in Frage kommt. Nach der sog. individualistischen Gesamthandvermögenslehre im Zivilrecht gibt es die Gesamthand als selbstständiges Rechtssubjekt nicht, was auch eine polizeirechtliche Inanspruchnahme der GbR ausschließen würde.²⁰ Aufschluss bringt die Entscheidung des *BGH*²¹, wonach die (Außen-)GbR die Rechts- und Parteifähigkeit besitzt, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Dieser Fall spricht somit auch für eine Inanspruchnahme der GbR hinsichtlich polizeirechtlicher Pflichten. Die Polizeipflicht der GbR ist unter den Aspekten der Gleichbehandlung und der raschen und effektiven Gefahrenabwehr zu bejahen.²² Eine sog. Innengesellschaft, welche nach außen hin

¹⁶ *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 250 ff., § 10 I 2.

¹⁷ vgl. *Fabry*, Private Unternehmen als Umwelt-Störer, S. 66 ff.

¹⁸ *Fabry*, Private Unternehmen als Umwelt-Störer, S. 58

¹⁹ *Fabry*, Private Unternehmen als Umwelt-Störer, S. 58

²⁰ *Fabry*, Private Unternehmen als Umwelt-Störer, S. 60

²¹ *BGH*, Urt. v. 29.01.2001 – II ZR 331/00, NJW 2001, Heft 14, S. 1056

²² so *Fabry*, Private Unternehmen als Umwelt-Störer, S. 62

gar nicht in Erscheinung tritt, kommt als Subjekt der Beseitigungs- und Sanierungspflicht letztendlich nicht in Betracht.²³

Hinzuzufügen ist schließlich, dass Verfügungen gegenüber Unternehmen an die Leitungsorgane (Vorstand, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigten Gesellschafter) der Gesellschaft zu adressieren sind.²⁴

4.3. Rechtsstellung des Insolvenzverwalters

Kommt es zur Insolvenz eines Unternehmens bzw. einer natürlichen Person, so muss man sich Gedanken über die Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters machen. Bevor nun deshalb näher auf die Verhaltens- und Zustandsverantwortlichkeit des Insolvenzverwalters eingegangen wird, ist noch festzuhalten, dass durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, gem. § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter übergeht. Für den vorläufigen Insolvenzverwalter gilt § 22 Abs. 1 Satz 1 InsO entsprechend.

Hervorzuheben ist jedoch, dass der Schuldner weiterhin Eigentümer des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens bleibt.²⁵ Er verliert lediglich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis an den Insolvenzverwalter bezüglich dieses Vermögens.²⁶ Der Verlust der Verfügungsbefugnis hat jedoch nicht den Verlust der Geschäftsfähigkeit des Schuldners zur Folge.²⁷ Nimmt der Insolvenzverwalter die dem Insolvenzbeschluss unterfallenden Gegenstände in Besitz, so wird er unmittelbarer Besitzer, der Schuldner

²³ *Lwowski/Tetzlaff*, Umwelttrisiken und Altlasten in der Insolvenz, S. 145, D 11

²⁴ vgl. *Fabry*, Private Unternehmen als Umwelt-Störer, S. 54

²⁵ *Uhlenbruck* in: *Uhlenbruck*, Kommentar zur InsO, § 80, S. 1295, Rdnr. 2

²⁶ *Uhlenbruck* in: *Uhlenbruck*, Kommentar zur InsO, § 80, S. 1295, Rdnr. 2

²⁷ *Uhlenbruck* in: *Uhlenbruck*, Kommentar zur InsO, § 80, S. 1297, Rdnr. 6

mittelbarer Besitzer.²⁸ Der Gemeinschuldner ist somit Eigen- und der Insolvenzverwalter Fremdbesitzer.²⁹

Um zu sinnvollen und praktikablen Ergebnissen zu gelangen, wird in der Literatur und der Rechtsprechung zur Beschreibung der besonderen Rechtsstellung des Insolvenzverwalters auf verschiedene Theorien zurückgegriffen. Bevor nun kurz auf die einzelnen Theorien eingegangen wird, ist klarzustellen, dass es sich bei dem Amt des Insolvenzverwalters um kein öffentliches Amt handelt.³⁰

Die von der h.M. vertretene Theorie ist die sog. *Amtstheorie*.³¹ Danach handelt der Insolvenzverwalter im eigenen Namen als Partei kraft Amtes. Der Insolvenzverwalter ist somit weder gesetzlicher Vertreter des Schuldners, noch sein Organ.

Die *Vertretertheorien* gehen davon aus, dass der Insolvenzverwalter als Vertreter der Insolvenzgläubiger oder als Vertreter des Gemeinschuldners auftritt.³² Nachdem die Auffassung der einseitigen Vertretung der Insolvenzgläubiger größtenteils aufgegeben wurde, wird weiterhin vertreten, dass der Insolvenzverwalter gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners in Hinblick auf die Insolvenzmasse ist und er somit in fremden Namen handelt.

Der Insolvenzverwalter wird bei der *Organtheorie* als Organ der Insolvenzmasse angesehen.³³ Der Insolvenzmasse wird somit eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen, welche eigene Rechte und Pflichten besitzt. Da diese Ansicht auf natürliche Personen schwer übertragbar ist,

²⁸ Uhlenbruck in: Uhlenbruck, Kommentar zur InsO, § 80, S. 1295, Rdnr. 2

²⁹ Jaeger/Henckel, Konkursordnung, Großkommentar, § 6, S. 199, Rdnr. 47/48

³⁰ Maus/Uhlenbruck in: Uhlenbruck, Kommentar zur InsO, § 80, S. 1318, Rdnr. 52

³¹ vgl. Smid, Grundzüge des neuen Insolvenzrechts, S. 134, Rdnr. 38

³² vgl. Smid, Grundzüge des neuen Insolvenzrechts, S. 133, Rdnr. 35, 36

³³ vgl. Smid, Grundzüge des neuen Insolvenzrechts, S. 134, Rdnr. 37

wurde die *Organtheorie modifiziert*. Demnach handelt der Insolvenzverwalter neutral. Er wird weder im fremden, noch im eigenen Namen tätig.

4.4. Altlast vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens

In der Praxis ist es sehr häufig so, dass Unternehmen jahrelang auf einem Grundstück produzieren und dabei Umweltschäden hervorrufen. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird die weitere Produktion eingestellt und somit die Anlage stillgelegt. Während des Insolvenzverfahrens stellt sich oftmals erst heraus, dass es sich bei dem in der Insolvenzmasse befindlichen Betriebsgrundstück um einen sog. Altstandort handelt, durch welchen Gefahren für die Allgemeinheit oder den Einzelnen bestehen. Der Insolvenzverwalter wird somit häufig Adressat von Anordnungen, die Bodenverunreinigungen betreffen, welche bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Ob ein derartiges Vorgehen rechtmäßig ist, soll deshalb geprüft werden.

Auch im oben geschilderten Fall wurde die Altlast von der Firma X bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens verursacht. Mit dem Insolvenzantrag wurden alle Anlagen stillgelegt und keine weitere Produktion durch den Insolvenzverwalter betrieben.

4.4.1. Sanierungs-/Untersuchungsanordnung wurde noch nicht erlassen

Wie bereits oben dargestellt, liegen die Altlasten meist mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor. Festgestellt werden die Verunreinigungen aber häufig erst während des Verfahrens, d.h. eine Untersuchungsanordnung bzw. Sanierungsanordnung wurde gegenüber dem Verursacher der Bodenverunreinigung oder dem Eigentümer des Grundstücks noch nicht erlassen. Nun stellt sich die Frage, gegenüber wem eine solche Anordnung ergehen kann.

Eine Untersuchungsanordnung wurde im vorgestellten Fall erstmals gegenüber dem Insolvenzverwalter erlassen, d.h. vor Eröffnung des Verfahrens wurde die Firma X nicht durch eine Anordnung zur Untersuchung des Betriebsgeländes verpflichtet.

4.4.1.1. Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Polizeipflicht

Liegt eine reine Verhaltensverantwortlichkeit vor, d.h. das zu sanierende Grundstück wurde vom Gemeinschuldner verunreinigt, befindet sich aber nicht mehr in der Insolvenzmasse, da es z.B. nur zu Produktionszwecken gepachtet wurde, so stellt sich die Frage der Gesamtrechtsnachfolge des Insolvenzverwalters in die Verhaltensverantwortlichkeit des Schuldners. Eine Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession) liegt vor, wenn die gesamten Rechte und Pflichten eines Rechtssubjekts auf einen anderen Rechtsträger kraft gesetzlicher Anordnung übergehen. Beispiele hierfür sind die gesetzliche Erbfolge entsprechend §§ 1922 und 1967 BGB und die verschiedenen Arten der Umwandlung, wie die Verschmelzung gem. §§ 2-122 UmwG, die Spaltung gem. §§ 123-173 UmwG, die Vermögensübertragung gem. §§ 174-189 UmwG und schließlich der Formwechsel gem. §§ 190-304 UmwG. Davon zu unterscheiden ist die Einzelrechtsnachfolge, welche z.B. beim Erwerb eines Grundstücks vorliegt.

Es kann jedoch verschiedene Rechtsnachfolgekonstellationen geben. Zum einen kann der Vorgang der Übernahme der *abstrakten Polizeipflicht* gemeint sein und zum anderen kann es um die Frage gehen, ob die *konkrete Verpflichtung* eines Störers auf seinen Rechtsnachfolger übergeht.³⁴

Bei der Rechtsnachfolge in die abstrakte Polizeipflicht wurde die Verhaltensverantwortlichkeit des Vorgängers noch nicht durch eine Verfügung konkretisiert.

³⁴ vgl. *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, S. 298

Im Fall wurde die Firma X, welche durch ihr Verhalten die Ursache gesetzt hat, noch nicht durch eine Verfügung vor der Verfahrenseröffnung zur Erkundung oder Sanierung verpflichtet. Es kann sich beim bestellten Insolvenzverwalter also nur um eine Rechtsnachfolge in die abstrakte Polizeipflicht handeln.

Diese Art der Rechtsnachfolge ist seit vielen Jahren sehr umstritten, weshalb dieses Problem im Folgenden näher betrachtet werden soll.

4.4.1.1.1. Rechtslage vor dem 01.03.1999

4.4.1.1.1.1. Meinung der Literatur

Die Frage der Rechtsnachfolge in die abstrakte Polizeipflicht ist nicht nur im Bereich der Altlasten seit Jahren sehr umstritten. Ursprünglich wurde die Diskussion über die Rechtsnachfolgefähigkeit von Polizeipflichten im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geführt. In der Nachkriegszeit beschäftigte man sich hauptsächlich mit der Rechtsnachfolge in eine bauordnungsrechtliche Verfügung. Erst Mitte der achtziger Jahre wurde speziell im Bereich der Altlasten die Frage der Rechtsnachfolge aufgeworfen.

Im Schrifttum wird die Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Polizeipflicht von vielen Autoren abgelehnt. Insbesondere *Papier* ist der Meinung, dass eine solche Nachfolge nicht möglich sei. Eine subjektiv-öffentliche Rechtspflicht des gewaltunterworfenen Bürgers entstehe erst dann, wenn eine die Verantwortlichkeit realisierende Verfügung erlassen wurde, die zu den Verbindlichkeiten im Sinne der möglicherweise im öffentlichen Recht sinngemäß geltenden Rechtsnachfolgevorschriften des Privatrechts gerechnet werden könne.³⁵ Die abstrakte Verantwortlichkeit begründe keine subjektive Rechtspflicht, sondern nur eine Eingriffsermächtigung der zu-

³⁵ *Papier*, Altlasten und polizeiliche Störerhaftung, DVBl. 1985, S. 873 (879)

ständigen Behörde. Ob von ihr Gebrauch gemacht wird, stehe letztendlich im eingeräumten Ermessen der Behörde.

Immer wieder wird auch eingeworfen, dass die Annahme der abstrakten Verhaltensverantwortlichkeit des Rechtsnachfolgers im Hinblick auf das Eingriffs- und Auswahlmessen der Behörde nicht den Anforderungen genüge, die der rechtsstaatliche Bestimmtheitsgrundsatz an ein behördliches Eingriffsrecht stelle.³⁶ Vor Erlass der gesetzes-konkretisierenden Verfügung sei nicht hinreichend sicher, ob gegen die betreffende Person überhaupt eine Verfügung ergehe und welchen Inhalt und Umfang sie habe.³⁷

Der größte Teil der Autoren spricht sich jedoch für die Rechtsnachfolge in die abstrakte Polizeipflicht aus. Unstreitig sei, dass öffentlich-rechtliche Zahlungspflichten auch dann auf den Gesamtrechtsnachfolger übergehen, wenn sie noch nicht durch Verwaltungsakt festgesetzt worden sind.³⁸ Für das Steuerrecht ergebe sich dies aus § 45 Abs. 1 i.V.m. § 38 AO. Für die polizeirechtlichen Pflichten kann eine abweichende Behandlung nicht überzeugend begründet werden.

Weiter wird vertreten, dass die Verhaltenshaftung als Verantwortlichkeit für die Beseitigung von Gefahren oder Störungen bereits kraft Gesetzes eintrete.³⁹ Sie beinhalte die Verpflichtung, die verursachte Störung zu beseitigen oder den Eintritt der Störung zu verhindern. Diese Verpflichtung erwachse unmittelbar aus dem Gesetz mit dem polizeiwidrigen Verhalten und entstehe deshalb nicht erst dann, wenn sie durch eine polizeiliche Verfügung aktualisiert wurde.⁴⁰

³⁶ *Papier*, Zur rückwirkenden Haftung des Rechtsnachfolgers für Altlasten, DVBl. 1996, Heft 3, S. 125 (127, 128)

³⁷ *Papier*, Zur rückwirkenden Haftung des Rechtsnachfolgers für Altlasten, DVBl. 1996, Heft 3, S. 125 (128)

³⁸ vgl. *Erichsen*, (Fußn. 5), S. 263 (§ 18 II 3), 355, (§ 30 III) zit. in: *Stadie*, Rechtsnachfolge im Verwaltungsrecht, DVBl. 1990, Heft 10, S. 501 (505)

³⁹ *Stadie*: Rechtsnachfolge im Verwaltungsrecht, DVBl. 1990, Heft 10, S. 501 (505)

⁴⁰ *Stadie*: Rechtsnachfolge im Verwaltungsrecht, DVBl. 1990, Heft 10, S. 501 (505)

4.4.1.1.1.2. Rechtsprechung

Auch in der Rechtsprechung gibt es unterschiedliche Ansichten zur Rechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit, welche im Folgenden kurz dargestellt werden.

Bereits 1984 entschied das *OVG Münster*⁴¹, dass eine Rechtsnachfolge in die Verhaltenshaftung möglich ist. Nach Meinung des Gerichts wäre ansonsten für eine Kapitalgesellschaft die Möglichkeit eröffnet, durch eine Fusion mit einer anderen Kapitalgesellschaft sich von ihrer Störerhaftung zu befreien und die Folgeschäden auf diese Weise der Allgemeinheit aufzubürden. Das Gericht sieht darin ein untragbares Ergebnis. Nach Auffassung des *VGH Mannheim* sei dieses verschiedentlich zitierte Urteil bei dem hier interessierenden Problem der Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit jedoch nicht einschlägig, da in dem dem Urteil zu Grunde liegenden Fall vor Rechtsübergang eine Ordnungsverfügung ergangen war.⁴²

Auch der *VGH Kassel*⁴³ nimmt in seinem Beschluss im Jahr 1989 Bezug auf das Urteil des *OVG Münster*. Selbst wenn eine Gesamtrechtsnachfolge in die Verhaltensverantwortlichkeit nach Ansicht des *OVG Münster* zulässig sei, liege darin eine Zumessung der Störereigenschaft für den Rechtsnachfolger aufgrund allgemeiner Rechtsgrundsätze des Landespolizeirechts, welche nicht zum tragen kommt, wenn mit einer speziellen landesrechtlichen Regelung eine ausdrückliche Regelung für die Pflichtenstellung des Rechtsnachfolgers vorhanden sei.

Eine abschließende Entscheidung bezüglich der Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit trifft das *OVG Münster*⁴⁴ im

⁴¹ *OVG Münster*, Urt. v. 29.03.1984 – 12 A 2194/82, UPR 1984/8, S. 279 (280)

⁴² vgl. *VGH Mannheim*, Beschl. v. 25.10.1999 – 8 S 2407/99, NVwZ 2000, 1199-1200

⁴³ *VGH Kassel*, Beschl. v. 05.10.1989 – 3 TH 1774/89, NVwZ 1990 Heft 4, S. 381, 382

⁴⁴ *OVG Münster*, Urt. v. 30.05.1996 – 20 A 2640/94, NVwZ 1997 Heft 5, S. 507 (508)

Jahr 1996 nicht. Das Gericht stellt lediglich fest, dass diese Frage bislang nicht hinreichend geklärt ist und nimmt keine vertiefende Erörterung vor.

Das *OVG Lüneburg*⁴⁵ bejaht in seinem Beschluss im Jahr 1997 die Möglichkeit einer Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Polizeipflicht. Somit bekräftigt es seinen Standpunkt, dass die Verpflichtung zur Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes unabhängig von einem sie konkretisierenden Verwaltungsakt ent- und bestehe, welchen das Gericht bereits in seinem Beschluss vom 07.01.1993⁴⁶ vertreten hatte. Die ergehende Ordnungsverfügung diene nicht der Begründung der Pflicht, sondern lediglich ihrer Durchsetzung. Die Beseitigungspflicht ergebe sich also bereits aus dem Gesetz.

Auch der *VGH Mannheim*⁴⁷ stellt im Jahr 1999 lediglich fest, dass sich in der Rechtsprechung zur Problematik der Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit bisher noch keine klare Linie herausgebildet hat.

In Anlehnung an seinen Beschluss vom 04.08.1995⁴⁸ kommt der *VGH Mannheim*⁴⁹ am 11.12.2000 zu dem Ergebnis, dass es eine Rechtsnachfolge in die abstrakte Polizeipflicht ohne gesetzliche Grundlage nicht gibt.

Es wird also deutlich, dass eine einheitliche Linie auch in der Rechtsprechung nicht vorhanden ist.

⁴⁵ *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 07.03.1997 – 7 M 3628/96, NJW 1998, Heft 1/2, S. 97 (98)

⁴⁶ *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 07.01.1993 – 7 M 5684/92, NJW 1993, S. 1671

⁴⁷ *VGH Mannheim*, Beschl. v. 25.10.1999 – 8 S 2407/99, NVwZ 2000, 1199-1200

⁴⁸ *VGH Mannheim*, Beschl. v. 04.08.1995 – 10 S 828/95, DÖV 1999, Heft 1, S. 40

⁴⁹ *VGH Mannheim*, Beschl. v. 11.12.2000 – 10 S 1188/00, VBIBW 2001, 281-283

4.4.1.1.2. Rechtslage nach dem 01.03.1999

4.4.1.1.2.1. Regelung im BBodSchG

Wie bereits oben dargestellt, trat das Bundes-Bodenschutzgesetz am 01.03.1999 in Kraft. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG ordnet die Verantwortlichkeit des Gesamtrechtsnachfolgers nun gesetzlich an. Es wird aber nur der Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers erfasst. Die Zustandsverantwortlichkeit von Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt geht hingegen nicht auf deren Gesamtrechtsnachfolger über.⁵⁰ Eine Haftungslücke gibt es hier jedoch nicht, da die Zustandsverantwortlichkeit in der Person des Erwerbers durch den Erwerb von Eigentum oder tatsächlicher Gewalt neu entsteht.⁵¹ Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah eine Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers des Verursachers nicht vor.⁵² Der Bundesrat verlangte jedoch, dass sich die Verantwortlichkeit auch auf den Gesamtrechtsnachfolger erstreckt. „Die Aufnahme des Gesamtrechtsnachfolgers des Verursachers in den Kreis der Verpflichteten soll einerseits dem Verursacherprinzip stärker Rechnung tragen, zum anderen klärt sie für den Anwendungsbereich des Gesetzes die bislang umstrittene Rechtsfrage, ob eine Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit stattfindet.“⁵³

Nachdem durch die gesetzliche Anordnung nun geklärt ist, dass eine Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit im Bereich der Altlasten möglich ist, ist danach zu fragen, ob der Insolvenzverwalter als Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers angesehen werden kann. Deshalb ist es notwendig, die Voraussetzungen der Rechtsnach-

⁵⁰ *Schoeneck* in: *Sanden/Schoeneck*, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kurzkommentar, S. 136, Rdnr. 34

⁵¹ vgl. *Schoeneck* in: *Sanden/Schoeneck*, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kurzkommentar, S. 136, Rdnr. 34; *Stadie*, Rechtsnachfolge im Verwaltungsrecht, DVBl. 1990, Heft 10, S. 501 (507); *Schlabach/Simon*, Die Rechtsnachfolge beim Verhaltensstörer, NVwZ 1992, Heft 2, S. 143 (144)

⁵² vgl. BT-Drs. 13/6701, S. 35

⁵³ BT-Drs. 13/8182, S. 3

folge im Folgenden zu erörtern. Anschließend ist zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im Falle des Insolvenzverwalters erfüllt sind.

4.4.1.1.2.2. Voraussetzungen der Gesamtrechtsnachfolge

Eine Gesamtrechtsnachfolge in die Verhaltensverantwortlichkeit des Verursachers kann nur stattfinden, wenn der Rechtsvorgänger auch tatsächlich gegen eine Rechtspflicht verstoßen hat und somit als Verursacher der Gefahrenlage i.S. von § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG qualifiziert werden kann.⁵⁴ Weitere Voraussetzungen der Rechtsnachfolge in eine öffentlich-rechtliche Pflicht sind die Rechtsnachfolgefähigkeit der Pflicht und das Vorhandensein eines Rechtsnachfolgetatbestandes, welcher den Übergang anordnet.⁵⁵

(1.) *Pflichtverletzung durch Rechtsvorgänger*

„Der Rechtsvorgänger muss durch sein Verhalten eine (Polizei-) Pflicht verletzt haben, die schon vor dem Rechtsübergang bestand.“⁵⁶

Im Bereich der Altlasten ergeben sich die Grundpflichten aus § 4 BBodSchG. Hat der Rechtsvorgänger nun eine Bodenverunreinigung verursacht, so liegt hier wohl in der Regel ein Verstoß gegen die Vermeidungspflicht in § 4 Abs. 1 BBodSchG vor. Danach hat „jeder, der auf den Boden einwirkt, (...) sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden“. Doch gerade im Bereich der Altlasten wurde die Gefahr oft weit vor Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzge-

⁵⁴ vgl. *VGH Mannheim*, Beschl. v. 11.12.2000 – 10 S 1188/00, VBIBW 2001, S. 281-283; *Schlabach/Simon*, Die Rechtsnachfolge beim Verhaltensstörer, NVwZ 1992, Heft 2, S. 143 (145)

⁵⁵ vgl. *Stadie*, Rechtsnachfolge im Verwaltungsrecht, DVBl. 1990, Heft 10, S. 501; *Schlabach/Simon*, Die Rechtsnachfolge beim Verhaltensstörer, NVwZ 1992, Heft 2, S. 143 (145); *Turnit*, Die Altlastenhaftung des Rechtsnachfolgers

⁵⁶ *Schlabach/Simon*, Die Rechtsnachfolge beim Verhaltensstörer, NVwZ 1992, Heft 2, S. 143 (145); vgl. auch *VGH Mannheim*, Beschl. v. 11.12.2000 – 10 S 1188/00, VBIBW 2001, S. 281-283

setzes gesetzt. Es ist dann zu prüfen, ob evtl. gegen eine andere einschlägige Polizeipflicht verstoßen wurde. In Frage kommen hier insbesondere abfallrechtliche Vorschriften, das Bodenschutzrecht der Länder und spezielle Altlastengesetze. Jedoch kann allenfalls ein Verstoß gegen die allgemeine Grundpflicht, keine Gefahren oder Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung herbeizuführen, angenommen werden.⁵⁷ Wichtig ist jedoch, dass diese Vorschrift bereits vor Rechtsübergang gegenüber dem Rechtsvorgänger bestand. Besteht eine solche Gefahrenabwehrpflicht schon beim eventuellen Rechtsvorgänger nicht, kann eine solche Pflicht auch nicht auf den Rechtsnachfolger übergehen.⁵⁸

(2.) *Rechtsnachfolgefähigkeit der Pflicht*

a.) *Höchstpersönlichkeit der Pflicht*

Ist eine Pflicht höchstpersönlich, so ist eine Rechtsnachfolgefähigkeit der Pflicht ausgeschlossen.

Höchstpersönlich ist eine Rechtsbeziehung, die sich nicht von der Person ihres Trägers lösen lässt, sich gerade in diesem personalen Bezug erschöpft.⁵⁹ Jedoch kommen solche Rechtsverhältnisse nur bei natürlichen Personen in Betracht; bei juristischen Personen und Personengesellschaften kann es keine Berechtigungen oder Verpflichtungen geben, die an die Individualität des Trägers gebunden sind.⁶⁰ Im Bereich der Altlasten handelt es sich bei den Verantwortlichen meist um Unternehmen, welche also juristische Personen oder Personengesellschaften sind. Eine Höchstpersönlichkeit liegt somit meist nicht vor.

⁵⁷ *Schlabach/Simon*, Die Rechtsnachfolge beim Verhaltensstörer, NVwZ 1992, Heft 2, S. 143 (145)

⁵⁸ *VGH Mannheim*, Beschl. v. 11.12.2000 – 10 S 1188/00, VBIBW 2001, 281-283

⁵⁹ *Knöpfle*, Die Nachfolge in verwaltungsrechtliche Rechts- u. Pflichtstellungen, S. 225 (229) in: Festgabe für *Theodor Maunz*

⁶⁰ *Stadie*, Rechtsnachfolge im Verwaltungsrecht, DVBl. 1990, Heft 10, S. 501 (504)

Weiter wird allgemein vertreten, dass die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung, deren Ausführung im Wege der Ersatzvornahme möglich ist, nicht höchstpersönlich sein kann.⁶¹ Folglich dürfte im Bereich des Altlastenrechts nie eine höchstpersönliche Pflicht vorliegen, da die Sanierungs- bzw. Erkundungspflichten immer vertretbar sind. Auch für andere Polizeipflichten kann somit die Höchstpersönlichkeit ausgeschlossen werden.

b.) Nachfolgefähigkeit einer abstrakten Pflicht

Wie bereits oben gezeigt, ist die Verantwortlichkeit des Gesamtrechtsnachfolgers in § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG ausdrücklich geregelt. Damit werden abstrakte Pflichten als nachfolgefähig erklärt. Fraglich ist nun, ob diese Regelung auch auf Fälle der Rechtsnachfolge vor dem 01. März 1999 anwendbar ist oder ob es sich insoweit um eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung handeln würde.⁶² Käme die Vorschrift nicht zur Anwendung, wäre die Frage der Rechtsnachfolge nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht zu beantworten und im Ergebnis wohl zu verneinen; nach Rechtsprechung des VGH Mannheim gibt es eine Rechtsnachfolge in die abstrakte Polizeipflicht ohne gesetzliche Grundlage nicht.⁶³

(3.) Übergangsfähige Rechtsnorm

Nachdem die o.g. Voraussetzungen in der Regel erfüllt sind, ist hingegen fraglich, ob es im Bereich der Altlastenproblematik im Rahmen der Insolvenz eine geeignete Rechtsnorm gibt, welche den Übergang der Rechtspflicht auf den Insolvenzverwalter anordnet.

⁶¹ *Stadie*, Rechtsnachfolge im Verwaltungsrecht, DVBl. 1990, Heft 10, S. 501 (504); *Drews/Wacke/Vogel/Martens*: Gefahrenabwehr, § 19, S. 299

⁶² vertiefend: *Mutius/Nolte*, Die Rechtsnachfolge im Bundes-Bodenschutzgesetz, DÖV 2000, Heft 1, S. 1 (3f.); *Kahl*, Die Sanierungsverantwortlichkeit nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, Die Verwaltung 1/2000, S. 29 (42ff.); *Papier*, Zur rückwirkenden Haftung des Rechtsnachfolgers für Altlasten, DVBl. 1996, Heft 3, S. 125

⁶³ *VGH Mannheim*, Beschl. v. 11.12.2000 – 10 S 1188/00, VBIBW 2001, 281-283; *VG Sigmaringen*, Beschl. v. 03.07.2003 – 5 K 848/03

Bezüglich der steuerrechtlichen Pflichten ist eine derartige Rechtsnorm leicht zu finden. § 155 Abs. 1 Satz 2 InsO bestimmt, dass in Bezug auf die Insolvenzmasse die handels- und steuerrechtlichen Pflichten der Insolvenzverwalter zu erfüllen hat.

Schwierig wird es aber bei den hier interessierenden öffentlich-rechtlichen Sanierungs- und Erkundungspflichten. Das *VG Hannover*⁶⁴ hat versucht eine Rechtsnachfolge in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit mit § 6 Abs. 2 KO⁶⁵ zu begründen. Diese Auffassung ist jedoch nicht zu teilen, da eine Rechtsnachfolge nur stattfindet, wenn Rechte des Gemeinschuldners auf den Konkursverwalter übergehen. Dies ist nach § 6 Abs. 2 KO aber gerade nicht der Fall. Der Gemeinschuldner bleibt weiterhin Eigentümer der Massegegenstände und Inhaber all seiner Rechte.⁶⁶ Gem. § 6 Abs. 2 KO erhält der Verwalter lediglich die *Befugnis*, das Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Ein Rechtserwerb könnte nur darin bestehen, dass der Konkursverwalter die *Ausübungsbefugnis* erwirbt.⁶⁷ Der heute geltende § 80 Abs. 1 InsO unterscheidet sich im Wortlaut nur gering von § 6 Abs. 2 KO. Jedoch heißt es dort, dass das *Recht* des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter übergeht. Der jetzige Wortlaut lässt also eine gewollte Rechtsnachfolge des Insolvenzverwalters vermuten. Jedoch ist eine derartige Änderung der bisherigen Rechtslage vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt.⁶⁸ § 80 Abs. 1 InsO ist also als übergangsfähige Rechtsnorm auszuschließen.

Als übergangsfähige Rechtsnormen kommen auch die §§ 325, 385 Nr. 4, 727 ZPO nicht in Betracht. Weitemeyer⁶⁹ versucht eine Rechtsnachfolge in die Verhaltensverantwortlichkeit mit den o.g. Vorschriften des Zivilpro-

⁶⁴ *VG Hannover*, Beschl. v. 21.01.1994 – 1 B 1711/93. Hi (nicht veröffentlicht)

⁶⁵ entspricht § 80 Abs. 1 InsO

⁶⁶ *Uhlenbruck* in: *Uhlenbruck*, Kommentar zur InsO, § 80, S. 1319, Rdnr. 55

⁶⁷ *Weitemeyer*, Ordnungsrechtliche Maßnahmen im Konkursverfahren, S. 82

⁶⁸ BT-Drs. 12/2443, S. 135

⁶⁹ *Weitemeyer*, Ordnungsrechtliche Maßnahmen im Konkursverfahren, S. 83 f.

zessrechts zu begründen. Durch diese Konstruktion wäre es möglich, die Kosten der Störungsbeseitigung gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen. Die Allgemeinheit müsste also für die resultierenden Umweltschäden der Produktion nicht aufkommen. Dieses Ergebnis wäre für die Verwaltung sehr befriedigend. Jedoch handelt es sich bei den o.g. Vorschriften um verfahrensrechtliche Normen, welche lediglich die prozesuale Rechtsstellung des Gemeinschuldners auf den Insolvenzverwalter übergehen lassen.⁷⁰ Eine materiell-rechtliche Rechtsnachfolge, bei welcher der Inhaber eines Rechts wechselt, liegt nicht vor.⁷¹

Als Zwischenergebnis ist also festzuhalten, dass eine Gesamtrechtsnachfolge des Insolvenzverwalters in die abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit nicht stattfindet. Zwar ist die abstrakte Polizeipflicht generell übergangsfähig, eine Rechtsnorm, welche den Übergang der Rechtspflicht des Gemeinschuldners auf den Insolvenzverwalter anordnet, ist jedoch nicht zu finden. Der Gemeinschuldner bleibt also allein für sein Verhalten verantwortlich. Bei einer reinen Verhaltensverantwortlichkeit, welche noch nicht durch eine Verfügung konkretisiert wurde, besteht also lediglich die Möglichkeit, dass der Gemeinschuldner in Anspruch genommen wird. Aufgrund der Vermögenslosigkeit des Schuldners besteht leider wenig Aussicht auf Erfolg.

Fraglich ist außerdem, ob der Gemeinschuldner noch in Anspruch genommen werden kann, wenn es sich dabei um ein Unternehmen handelt. Wie bereits oben aufgezeigt wurde, kann auch ein Unternehmen selbst handeln und ist demnach auch für sein Verhalten verantwortlich. Es stellt sich aber die Frage, ob das Unternehmen aufgrund seiner Verhaltensverantwortlichkeit auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Anspruch genommen werden kann. Dies wäre nicht der Fall, wenn sich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf das Bestehen des Unternehmens aus-

⁷⁰ *Eichhorn, Altlasten im Konkurs*, S. 65

⁷¹ *Eichhorn, Altlasten im Konkurs*, S. 65

wirken würde. Anhand der juristischen Person soll dies deshalb geprüft werden.

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gem. § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG aufgelöst. Das Gleiche folgt für eine Aktiengesellschaft aus § 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG. Es ist zwischen der Auflösung und der Beendigung (Vollbeendigung, Erlöschen) einer Gesellschaft zu unterscheiden. Die Auflösung führt noch nicht zur Beendigung der Gesellschaft, vielmehr schließt sich die Abwicklung (Liquidation) an, deren Ziel es ist, die Gläubiger zu befriedigen und das verbleibende Vermögen unter den Gesellschaftern zu verteilen.⁷² Die Gesellschaftsorgane bleiben also während des Insolvenzverfahrens bestehen, doch ihre Zuständigkeit wird weitgehend durch das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Insolvenzverwalters verdrängt.⁷³ Da sich also das Insolvenzverfahren nicht auf das Bestehen der Gesellschaft auswirkt, ist sie weiterhin für ihr Verhalten verantwortlich und kann somit weiterhin Adressat einer Sanierungs- oder Erkundungsverfügung sein. Es ist jedoch ratsam eine derartige Verfügung sowohl zu Händen der sich noch im Amt befindlichen Organe zu richten, als auch eine Verfügung zu Händen des Insolvenzverwalters zu erlassen, da dieser das Verwaltungs- und Verfügungsrecht besitzt. Polizeipflichtig bleibt hier jedoch allein die Gesellschaft, da eine Rechtsnachfolge des Insolvenzverwalters in die abstrakte Polizeipflicht nicht stattfindet.

4.4.1.2. *Der Insolvenzverwalter als Inhaber der tatsächlichen Gewalt*

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG trifft die Verantwortlichkeit zur Sanierung oder Erkundung auch denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über ein Grundstück besitzt. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist nicht mit

⁷² Schulze-Osterloh in: *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz, Beck'sche-Kurzkommentare, § 60, S. 1352, Rdnr. 2

⁷³ Schulze-Osterloh in: *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz, Beck'sche-Kurzkommentare, § 60, S. 1358, Rdnr. 24

dem zivilrechtlichen Besitzer gleichzusetzen.⁷⁴ Zwar wird häufig der Inhaber der tatsächlichen Gewalt auch zivilrechtlicher Besitzer sein, jedoch ist das nicht immer der Fall. Im Ordnungsrecht kommt es entscheidend darauf an, dass der Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf das Grundstück einwirken kann, ohne dass er sich hierfür der Hilfe anderer bedienen muss und dass keine tatsächlichen Hindernisse der Einwirkung entgegenstehen.⁷⁵ Ob eine Person die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, ist letztendlich nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen.⁷⁶ Inhaber der tatsächlichen Gewalt kann der unmittelbare Besitzer nach § 854 BGB sein, aber auch der Besitzdiener gem. § 855 BGB.⁷⁷ Auf den rechtmäßigen Besitz kommt es nicht an.

Gem. § 148 Abs. 1 InsO hat der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Hinsichtlich der Massegegenstände wird er somit unmittelbarer Besitzer, also auch hinsichtlich der kontaminierten Grundstücke. Auf diese kann er auch uneingeschränkt einwirken, da das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, gem. § 80 Abs. 1 InsO durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter übergeht. Somit ist auch der Insolvenzverwalter als Inhaber der tatsächlichen Gewalt anzusehen. Er ist für Beseitigung oder Erkundung verantwortlich, auch wenn die Gefahr bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist. Die Befugnis zum Erlass der Beseitigungsverfügung besteht mithin unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Gefahr entstand, ob die Gemeinschuldnerin bereits in Anspruch genommen wurde oder genommen werden konnte und zu welchem Zweck der Insol-

⁷⁴ *Schoeneck* in: *Sanden/Schoeneck*, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kurzkommentar, § 4 S. 130, Rdnr. 18

⁷⁵ *Schoeneck* in: *Sanden/Schoeneck*, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kurzkommentar, § 4 S. 130, Rdnr. 19

⁷⁶ *Wolf* in: *Wolf/Stephan*, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, Kommentar, § 7, S. 118, Rdnr. 8

⁷⁷ *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, Gefahrenabwehr, § 21, S. 329

venzverwalter den Besitz ausübt.⁷⁸ Es ist zu bedenken, dass es bei der hier begründeten Zustandshaftung anders als bei der Handlungshaftung nicht um den Übergang einer beim Schuldner begründeten Pflicht geht, sondern um die eigene Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters als Inhaber der Sachherrschaft.⁷⁹ Der Insolvenzverwalter haftet als Inhaber der tatsächlichen Gewalt somit nicht anstelle des Gemeinschuldners, sondern die Haftung des Insolvenzverwalters tritt neben diejenige des Gemeinschuldners.⁸⁰

Unterstrichen wird dieses Ergebnis durch die Entscheidungen des OVG *Greifswald*⁸¹, des VGH *Mannheim*⁸² und schließlich durch das Urteil des BVerwG.⁸³

Das OVG *Greifswald* stellt klar, dass die öffentlich-rechtlichen Pflichten, die an die Herrschaft über eine Sache anknüpfen, im Konkurs (jetzt Insolvenz) in der gleichen Weise bestehen bleiben wie sonst; wegen der Kontinuität des Besitzes trifft die Verantwortlichkeit vollen Umfangs den neuen Berechtigten, also den Insolvenzverwalter. Mit seiner Bestellung habe er das alleinige Recht zur Verwaltung und Verfügung des Grundstücks erhalten. Wird eingeworfen, dass eine Zustandsstörung, welche bereits vor Verfahrenseröffnung eingetreten ist, eine Zustandsverantwortlichkeit des Insolvenzverwalters nicht begründe, liegt dem eine falsche Sicht des Verhältnisses von Insolvenzrecht und Ordnungsrecht zugrunde. Das BVerwG⁸⁴ als Revisionsinstanz fügte dem hinzu, dass die Ordnungspflicht vielmehr ausschließlich an den aktuellen Zustand des zur Masse gehörenden Betriebsgeländes anknüpft, der die abzuwehrende Gefährdung

⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 10.02.1999 – 11 C 9.97

⁷⁹ Schwemer, Die Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters für Altlasten, NordÖR 3/2002, S. 96 (98)

⁸⁰ Kothe, Altlasten in der Insolvenz, S. 112, Rdnr. 354

⁸¹ OVG *Greifswald*, Urt. v. 16.01.1997 – 3 L 94/96

⁸² VGH *Mannheim*, Urt. v. 11.12.1990 – 10 S 7/90

⁸³ BVerwG, Urt. v. 10.02.1999 – 11 C 9.97

⁸⁴ BVerwG, Urt. v. 10.02.1999 – 11 C 9.97

bewirkt. In Bezug auf das Urteil vom 20.01.1984⁸⁵ weist das BVerwG darauf hin, dass für eine solche, von Massegegenständen ausgehende (Zustands-) Störung der Gesamtvollstreckungsverwalter wegen seines im Verhältnis zur Gemeinschuldnerin ausschließlichen Besitzrechts verantwortlich ist; denn ihm obliegt aufgrund seiner insolvenzrechtlichen Stellung die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die sich auf Gegenstände der Konkursmasse beziehen.

Wird jedoch eine Zustandsverantwortlichkeit des Insolvenzverwalters, wie häufig, lediglich mit dem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gem. § 80 Abs. 1 InsO begründet, ist dies falsch. Voraussetzung für die tatsächliche Sachherrschaft über ein Grundstück ist, dass der Insolvenzverwalter die Masse gem. § 148 Abs. 1 InsO mit Verfahrenseröffnung tatsächlich in Besitz nimmt. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis begründet daher lediglich ein Besitzrecht des Verwalters⁸⁶.

Werden die juristischen Personen hier wiederum isoliert betrachtet, kommt man zu keinem anderen Ergebnis. Auch hier nimmt der Insolvenzverwalter das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen in Besitz. Er erhält die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis und wird auch bei juristischen Personen Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Somit kann eine Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters als Inhaber der tatsächlichen Gewalt, auch für Schäden, welche bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, eindeutig bejaht werden.

Wenn das Landratsamt im Beispiel folglich die Untersuchungsanordnung gegenüber dem Insolvenzverwalter erlässt und dies damit begründet, dass dieser als Inhaber der tatsächlichen Gewalt zur Erkundung verpflichtet ist, ist dieses Vorgehen keineswegs zu bemängeln.

⁸⁵ BVerwG, Urt. v. 20.01.1984 – 4 C 37/80, NJW 1984, Heft 42, S. 2427

⁸⁶ Eichhorn: Altlasten im Konkurs, S. 52

4.4.2. Sanierungs-/Untersuchungsanordnung bereits erlassen

In den seltensten Fällen ist es so, dass bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Untersuchungs- oder Beseitigungsanordnung gegenüber dem Gemeinschuldner ergeht. Wurde eine solche Verfügung erlassen und durch den Gemeinschuldner noch nicht erfüllt, ist fraglich, ob der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Verfahrens für die Beseitigung oder die Untersuchung verantwortlich ist. Eine Gesamtrechtsnachfolge in die konkrete Polizeipflicht müsste somit beim Insolvenzverwalter vorliegen.

Wie bereits oben dargestellt, ist gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG auch der Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers zur Sanierung oder Untersuchung des Grundstücks verpflichtet. Wenn nun bereits gegenüber dem Gemeinschuldner eine Sanierungs- oder Untersuchungsanordnung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergangen ist, kann der Insolvenzverwalter nur in die konkrete Polizeipflicht gefolgt sein. Die Gesamtrechtsnachfolge in die konkrete Polizeipflicht war im Gegensatz zur Gesamtrechtsnachfolge in die abstrakte Polizeipflicht⁸⁷ nie umstritten. Sofern sie nicht überwiegend persönlichkeitsbezogen ist, geht diese bereits durch Verfügung konkretisierte Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger über⁸⁸. Wie bereits oben festgestellt, wird im Bereich der Polizeipflichten eine Höchstpersönlichkeit selten vorliegen, da diese meist vertretbar sind.

Der Insolvenzverwalter wird jedoch auch hier nicht als Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers anzusehen sein, da kein Rechtsnachfolgetatbestand existiert und somit eine wesentliche Voraussetzung der Rechtsnachfolge nicht erfüllt ist. Eine Verhaltensverantwortlichkeit des Insolvenzverwalters, aufgrund einer Nachfolge in die konkrete Polizei-

⁸⁷ siehe 4.4.1.1.

⁸⁸ *Schlabach/Simon*, Die Rechtsnachfolge beim Verhaltensstörer, NVwZ 1992, Heft 2, S. 143 (145); *Peine*, Die Rechtsnachfolge in öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten, JuS 1997, Heft 11, S. 984 (987)

pflicht, ist also nicht möglich. Verhaltensverantwortlich bleibt auch hier allein der Gemeinschuldner.

Nicht anders ist es bei der Verantwortlichkeit von juristischen Personen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirkt sich nicht auf ihr Bestehen aus (s.o.). Zur Erfüllung der bereits vor Eröffnung ergangenen Verfügung ist sie somit weiterhin verpflichtet.

Wie soeben gezeigt, besteht eine Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters aufgrund einer Gesamtrechtsnachfolge in die konkrete Polizeipflicht nicht. Jedoch ist zu überlegen, ob der Insolvenzverwalter als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn bereits eine konkretisierende Verfügung gegenüber dem Gemeinschuldner erlassen wurde.

Eine Inanspruchnahme des Insolvenzverwalters ist hinfällig, wenn vor Verfahrenseröffnung eine Verfügung an den Gemeinschuldner erging, dieselbige bereits im Rahmen der Ersatzvornahme vollstreckt wurde und die entstandenen Kosten bereits gegenüber dem Gemeinschuldner festgesetzt wurden. Somit kann dieser Anspruch von der Behörde als Insolvenzforderung angemeldet werden. Als Insolvenzgläubiger i.S. des § 38 InsO wird der Behörde schließlich eine entsprechende Quote erstattet.

Anders in dem Fall, in dem bereits eine Verfügung gegenüber dem Gemeinschuldner ergangen ist, aber sonst kein weiterer Schritt erfolgte. Vorausgesetzt, dass sich das betreffende Grundstück in der Insolvenzmasse befindet, ist zu überlegen, ob eine erneute Verfügung gegenüber dem Insolvenzverwalter als Inhaber der tatsächlichen Gewalt⁸⁹ ergehen kann. Dies deshalb, weil eine weitere Vorgehensweise gegen den Gemeinschuldner aufgrund der Vermögenslosigkeit meist problematisch ist. Eine weitere Verfügung ist für die Behörde vor allem auch deshalb interessant,

⁸⁹ siehe 4.4.1.2.

weil hierdurch ihre Forderung evtl. als Masseverbindlichkeit zu qualifizieren ist. Möglich wäre also, den bereits ergangenen Verwaltungsakt aufzuheben und eine inhaltsgleiche Verfügung gegenüber dem Insolvenzverwalter zu erlassen.

Nach Ansicht des *BVerwG*⁹⁰ ist die Behörde nicht daran gehindert, eine bereits vor Insolvenzeröffnung erlassene Beseitigungsverfügung, die sie nicht weiterverfolgen will, aufzuheben und nunmehr den Insolvenzverwalter in Anspruch zu nehmen. Somit sei es evtl. möglich, dass sie bei der Realisierung der Ersatzvornahmekosten besser gestellt wird, weil ihre Forderung nunmehr als Masseverbindlichkeit eingestuft werde. Dieser Besserstellung spricht nach Ansicht des Gerichts jedoch nichts entgegen.

An dieser Stelle ist bereits darauf hinzuweisen, dass nunmehr auch die Möglichkeit des Insolvenzverwalters besteht, das kontaminierte Grundstück aus der Insolvenzmasse freizugeben. In diesem Fall stellt sich für die Behörde ein neues Problem.

4.5. Altlast nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Altlast zwar vor der Insolvenzeröffnung entstanden ist, aber der Insolvenzverwalter einen weiteren Beitrag zur Kontamination des Grundstücks nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Rahmen seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis geleistet hat. Auch hier ist auf die Theorie der unmittelbaren Verursachung abzustellen. Danach ist also der letzte, die Gefahrengrenze überschreitende Verursachungsbeitrag maßgeblich. Die Haftung kann wiederum durch ein Tun oder Unterlassen entstehen. Wobei die Haftung durch Unterlassen nur durch eine sog. Garantenstellung folgt. Eine Verhaltensverantwortlichkeit des Insolvenzverwalters könnte somit nach Verfahrenseröffnung gegeben sein, wenn durch sein eigenes Handeln eine Gefahren-

⁹⁰ *BVerwG*, Urt. v. 10.02.1999 – 11 C 9.97

grenze überschritten wurde. Es müsste somit ein Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht vorliegen. Diese könnte sich im Bereich der Altlasten neben dem Bodenschutzrecht vor allem aus dem Immissionsschutzrecht, dem Wasserrecht oder dem Abfallrecht ergeben, da der Insolvenzverwalter evtl. im Rahmen seiner Tätigkeit selbst Betreiber einer Anlage wird. Weiter ist zu prüfen, ob die Verhaltensverantwortlichkeit des Insolvenzverwalters eine persönliche Haftung ausschließt, also grundsätzlich der Insolvenzmasse bzw. dem Schuldner zuzurechnen ist.

4.5.1. Rechtsprechung zur Betreiberstellung

Das *BVerwG*⁹¹ bejahte die Beseitigungspflicht des Konkursverwalters in seinem Urteil vom 22.10.1998. Hier wurde vom Konkursverwalter der Betrieb eines Aluminiumschmelzwerks nach Verfahrenseröffnung zunächst fortgeführt. Während die neu anfallenden dioxinhaltigen Filterstäube ordnungsgemäß entsorgt wurden, blieben die alten Filterstäube weiterhin auf dem Betriebsgelände gelagert. Nachdem die Fabrikanlage verpachtet wurde, entließ der Konkursverwalter die bei dem früheren Betrieb angefallenen Filterstäube aus dem Konkursbeschlagnahme.

Die auf § 17 Abs. 1 BImSchG gestützte Beseitigungsanordnung, welche den Konkursverwalter beanspruchte, wurde vom *BVerwG* als rechtmäßig angesehen. Die Verpflichtung zur Beseitigung der Filterstäube nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BImSchG a.F. obliegt nach Ansicht des Gerichts nach Verfahrenseröffnung dem Konkursverwalter, da er die Anlage weiter betrieben hat. Nach Verfahrenseröffnung ging die Betreiberstellung auf ihn über. Die Anlage wurde hier durch den Konkursverwalter kraft eigenen Rechts und in eigenem Namen fortgeführt, so dass er das Schmelzwerk bis zu dessen Verpachtung im immissionsrechtlichen Sinne betrieben habe. Als Anlagenbetreiber war der Konkursverwalter zur Beseitigung der Filterstäube verpflichtet, obwohl sie in der Zeit vor der Betriebsübernahme

⁹¹ *BVerwG*, Urt. v. 22.10.1998, *BVerwG* 7 C 38.97

angefallen waren. Ob ein Konkursverwalter nach § 6 Abs. 2 KO, ohne weiteres in die Betreiberstellung einrückt, also auch dann, wenn er die Anlage sofort stilllegt, lässt das Gericht hingegen offen.

Nach Ansicht des *OVG Lüneburg*⁹² obliegen die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch dann dem Konkursverwalter, wenn er den Betrieb der Anlage *sofort* nach Verfahrenseröffnung einstellt, da diese Pflichten erst mit der Betriebseinstellung entständen. Das Gericht geht folglich also davon aus, dass der Insolvenzverwalter auch bei einer sofortigen Betriebsstilllegung Betreiber wird.

4.5.2. Der Insolvenzverwalter als Betreiber

Wird ein Unternehmen im Rahmen des Insolvenzverfahrens fortgeführt, so wird es sich meist um eine Anlage im immissionsschutzrechtlichen Sinne handeln. Eine Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters könnte somit vor allem daraus resultieren, dass er gegen die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage verstößt, welche sich aus § 5 Abs. 1, Abs. 3 BImSchG ergeben. Für nicht genehmigungspflichtige Anlagen ergeben sich diese Pflichten aus § 22 BImSchG. Voraussetzung ist allerdings, dass der Insolvenzverwalter überhaupt Anlagenbetreiber wird und somit zur Erfüllung der o.g. Pflichten gezwungen ist.

Eine gesetzliche Definition des Betreiberbegriffs liegt nicht vor. Aus der Kommentierung zum BImSchG ist zu entnehmen, dass Anlagenbetreiber derjenige ist, der den bestimmenden Einfluss bzw. maßgeblichen Einfluss auf Lage, Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübt.⁹³ Im Regelfall ist dies derjenige, der die rechtliche *oder* tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage besitzt.⁹⁴ Somit wird deutlich, dass Betreiber nicht notwendigerweise der Eigentümer, d.h. der Gemeinschuldner, sein muss.

⁹² *OVG Lüneburg*, Beschl. v. 07.01.1993 – 7 M 5684/92, NJW 1993, S. 1671

⁹³ *Jarass*, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar, § 3, S. 114, Rdnr. 81

⁹⁴ *Jarass*, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar, § 3, S. 114, Rdnr. 81

Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Verfahrens selbst Betreiber der sich in der Masse befindlichen Anlage wird. Nach § 148 Abs. 1 InsO hat der Insolvenzverwalter das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz zu nehmen. Weiter erhält er nach § 80 Abs. 1 InsO das Recht das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Somit besitzt der Insolvenzverwalter folglich die rechtliche *und* tatsächliche Verfügungsgewalt über die Anlage, welche sich letztendlich in der Insolvenzmasse befinden muss.

Überlegenswert ist allerdings, ob der Insolvenzverwalter tatsächlich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den bestimmenden Einfluss auf die Lage, Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübt. Der Insolvenzverwalter könnte immerhin in seinen Befugnissen den Beschränkungen der Gläubigerorgane unterliegen. Nach § 157 Satz 1 InsO beschließt die Gläubigerversammlung im Berichtstermin, ob das Unternehmen des Schuldners stillgelegt oder vorläufig fortgeführt werden soll. Will der Insolvenzverwalter vor dem Berichtstermin das Unternehmen des Schuldners stilllegen, so hat er gem. § 158 Abs. 1 InsO die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn ein solcher besteht. Besteht ein solcher nicht, hat der Verwalter vor Stilllegung des Unternehmens den Schuldner zu unterrichten. Soll also vor dem Berichtstermin eine Stilllegung erfolgen, bedarf es lediglich einer Zustimmung oder ggf. einer Unterrichtung. Dies zeigt, dass dem Insolvenzverwalter die wesentliche Entscheidung überlassen wurde und er somit den bestimmenden Einfluss hat. Schwieriger ist es sicherlich bei einer späteren Entscheidung im Berichtstermin. Hier beschließt die Gläubigerversammlung darüber, ob das Unternehmen stillgelegt wird oder vorläufig fortgeführt wird. Hier geht aber wiederum die Initiative für die bevorstehende Betriebsstilllegung vom Insolvenzverwalter aus.⁹⁵ Gem. § 156 Abs. 1 InsO hat der Insolvenzverwalter den Berichtster-

⁹⁵ *Segger*, Die Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Nachsorgepflichten in der Insolvenz, S. 128

min vorzubereiten und somit über die wirtschaftliche Lage des Schuldners und ihre Ursachen zu berichten. Er hat außerdem darzulegen, ob Aussichten bestehen, das Unternehmen des Schuldners im Ganzen oder in Teilen zu erhalten. Ihm obliegt daher zumindest die vorgelagerte Vorbereitung der Entscheidung.⁹⁶ Außerdem ist die Entscheidungsbefugnis des Insolvenzverwalters nur im Hinblick auf den Betrieb der Anlage beschränkt. Über die Lage und Beschaffenheit der Anlage, sowie über die Fragen zum laufenden Geschäft des Betriebes entscheidet der Insolvenzverwalter allein. Der bestimmende Einfluss des Insolvenzverwalters liegt somit vor. Der Insolvenzverwalter kann demzufolge als Betreiber einer Anlage angesehen werden. Damit ist er zur Erfüllung der entsprechenden Betreiberpflichten angehalten.

Andere Autoren⁹⁷ lehnen die Betreiberstellung des Insolvenzverwalters hingegen eindeutig ab. Abgestellt wird hier auf das Kriterium der Selbstständigkeit. Betreiber sei derjenige, der den Betrieb selbstständig führe. Für die Beurteilung der Selbstständigkeit komme es nach Jarass⁹⁸ darauf an, ob die Tätigkeit im eigenen Namen, auf eigene Rechnung (unternehmerisches Risiko) und in eigener Verantwortung (Weisungsfreiheit) ausgeführt werde, wobei das Vorliegen von zwei der drei Kriterien ausreichen soll.⁹⁹ Beim Insolvenzverwalter seien diese Kriterien jedoch nicht erfüllt. Zum einen trage der Insolvenzverwalter nicht das unternehmerische Risiko und zum anderen könne er nicht weisungsfrei agieren, da er hinsichtlich seiner Befugnisse den Beschränkungen des Insolvenzgerichts und der Gläubigerorgane unterliege.¹⁰⁰

Eine derartige Ablehnung der Betreiberstellung des Insolvenzverwalters ist jedoch nicht überzeugend. Vor allem deshalb, weil die o.g. Kriterien ledig-

⁹⁶ *Segger*, Die Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Nachsorgepflichten in der Insolvenz, S. 128

⁹⁷ *Lwowski/Tetzlaff*, Umweltrisiken und Altlasten in der Insolvenz, S. 155, D 37ff.

⁹⁸ vgl. *Jarass*, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar, § 3, S. 115, Rdnr. 83

⁹⁹ *Lwowski/Tetzlaff*, Umweltrisiken und Altlasten in der Insolvenz, S. 155, D 37

¹⁰⁰ *Lwowski/Tetzlaff*, Umweltrisiken und Altlasten in der Insolvenz, S. 155, D 38f.

lich zur Beurteilung der Selbstständigkeit herangezogen werden. Eine Nichterfüllung dieser Kriterien lässt nicht zwingend den Schluss zu, dass eine Betreiberstellung nicht gegeben ist. Es lässt sich daraus lediglich folgern, dass eine Selbstständigkeit nicht vorliegt. Die Kriterien zur Beurteilung des Betreibers könnten durchaus erfüllt sein, da es hier allein auf den bestimmenden Einfluss auf die Lage, Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ankommt. Zwar wird dies häufig der selbstständige Unternehmensinhaber sein. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Festzuhalten ist letztendlich, dass der Insolvenzverwalter als Betreiber einer Anlage i.S. des BImSchG angesehen werden kann.

4.5.3. Verletzung von Betreiberpflichten

4.5.3.1. *Bundes-Immissionschutzgesetz*

Wie bereits oben dargelegt wurde, wird es sich bei der Anlage, welche durch den Insolvenzverwalter fortgeführt oder stillgelegt wird, meist um eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S. von § 4 BImSchG handeln. Die daraus resultierenden Betreiberpflichten ergeben sich aus § 5 BImSchG.

Bei der Fortführung des Betriebes hat der Insolvenzverwalter die Grundpflichten nach § 5 Abs. 1, Abs. 3 BImSchG zu erfüllen. Er hat also den Betrieb so zu führen, dass keine Gefahren hervorgerufen werden können. Hervorzuheben ist, dass während der Zeit des tatsächlichen Betriebes nicht nur die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, sondern außerdem der Betreiber zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG bereits während des Betriebes verpflichtet ist. Diese Pflichten entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung, sondern geben auch schon die Anforderungen nach der Betriebseinstellung auch während des Betriebes vor. Adressat ist also immer der Anlagenbetreiber, welcher der Insolvenzverwalter nach Verfahrenseröffnung schließlich wird

(s.o.). Eine Verletzung der Betreiberpflicht könnte nun darin liegen, dass der Insolvenzverwalter den Betrieb nicht ordnungsgemäß weiterführt und somit eine Bodenverunreinigung hervorgerufen wird. Zu denken ist z.B. an eine unsachgemäße Lagerung von gefährlichen Stoffen.

Eine Verletzung der Betreiberpflichten könnte aber auch darin bestehen, dass der Betrieb vom Insolvenzverwalter nicht ordnungsgemäß stillgelegt wurde. Die Nachsorgepflichten des Betreibers ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Legt der Insolvenzverwalter also den Betrieb des Gemeinschuldners still, so hat er dafür zu sorgen, dass dies so geschieht, dass keine Gefahren von der Anlage ausgehen. Erfolgt eine ordnungsgemäße Stilllegung nicht, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 3 BImSchG vor. Die Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG treffen nicht nur denjenigen, der den Betrieb stilllegt, sondern auch alle vorherigen Betreiber, welche durch ihren aktiven Betrieb zur Vorsorge verpflichtet waren.

Von großer Bedeutung ist, dass die Pflichten nach anderen Gesetzen kumulativ zu § 5 Abs. 3 BImSchG hinzutreten; dies gilt für die Verantwortlichkeit nach Abfallrecht, nach Wasserecht und dem Polizei- und Ordnungsrecht, v.a. aber nach dem Bodenschutzrecht.¹⁰¹

Zur Erfüllung der o.g. Pflichten kann die Behörde gem. § 17 Abs. 1 BImSchG nachträglich Anordnungen gegenüber dem Insolvenzverwalter erlassen. Gem. § 17 Abs. 4 a BImSchG können nach Einstellung des gesamten Betriebs Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten nur noch während eines Zeitraums von einem Jahr getroffen werden. Hiermit erfolgt somit eine Abgrenzung zum BBodSchG. Spätere Anordnungen richten sich demzufolge nach dem BBodSchG.

¹⁰¹ Jarass, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar, § 5, S. 184, Rdnr. 105

4.5.3.2. Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Zu den abfallrechtlichen Pflichten eines Anlagenbetreibers besagt § 9 KrW-/AbfG: „Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“ Für genehmigungsbedürftige Anlagen ergeben sich die abfallrechtlichen Grundpflichten daher aus § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG. Durch die spezielle Regelung werden folglich die entsprechenden allgemeinen Grundpflichten nach §§ 5, 11 KrW-/AbfG verdrängt. Ausgefüllt werden diese Pflichten jedoch letztendlich wiederum durch das Abfallrecht. Um genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt es sich z.B. auch bei ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen zur Beseitigung.¹⁰² Die Grundpflichten des Betreibers ergeben sich deshalb aus § 5 BImSchG.

Anders ist es bei Deponien. Diese bedürfen gem. § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG eines Planfeststellungsbeschlusses. Nachdem für die Stilllegung der sonstigen Abfallentsorgungsanlagen die Vorschriften des BImSchG maßgeblich sind, gilt für stillzulegende oder bereits stillgelegte Deponien § 36 KrW-/AbfG. Anzeigepflichtig gem. § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG und möglicher Adressat von Anordnungen gem. § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG ist der gegenwärtige bzw. letzte Inhaber der stillgelegten oder stillzulegenden Deponie, d.h. die Person, die bei Bekundung der Stilllegungsabsicht oder zum Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung die Verfügungsgewalt über die Anlage innehat(te) und die Betriebsführung wahrnimmt (wahrgenommen hat)¹⁰³ Nicht anders als bei immissionsschutzrechtlichen Anlagen wird dies im Insolvenzverfahren der Insolvenzverwalter sein. Dieser ist sodann als

¹⁰² § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 4 Abs. 1, 3 BImSchG, § 1 Abs. 1 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8 Anhang zur 4. BImSchV

¹⁰³ Paetow in: *Kuning/Paetow/Versteyl*, KrW-/AbfG, Kommentar, § 36, S. 739, Rdnr. 8

Verantwortlicher für die Gemeinwohlbeeinträchtigungen, deren Ursachen in der Zeit des Anlagenbetriebes gesetzt wurden, anzusehen.¹⁰⁴ § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG knüpft an die in §§ 10, 11 KrW-/AbfG enthaltene Verpflichtung zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung an.¹⁰⁵ Bei einem Verstoß greift die zuständige Behörde mit einer Anordnung gem. § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG ein.

4.5.3.3. Wasserrecht

Auch ein Verstoß des Insolvenzverwalters gegen wasserrechtliche Normen kommt in Betracht. Hier ist vor allem an die §§ 26 Abs. 2, 32 b, 34 Abs. 2 WHG zu denken. Stoffe dürfen danach nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Gewässers bzw. Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn durch eine wassergefährdende Lagerung durch den Insolvenzverwalter eine Verunreinigung des Wassers zu befürchten ist. Mit § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WG lässt sich eine Ermächtigungsgrundlage für ein Eingreifen der Behörde sehr schnell finden.

Letztendlich kommt hier auch der Betrieb einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 19 g WHG in Betracht. Auch hier muss die Anlage so beschaffen sein oder so betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Als Betreiber der Anlage kommt im Rahmen des Insolvenzverfahrens wiederum der Insolvenzverwalter in Betracht. Er hat deshalb entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, dass eine Verunreinigung der Gewässer ausgeschlossen ist. Unterbleiben derartige Maßnahmen, so kann der Insolvenzverwalter auch hier als Verhal-

¹⁰⁴ Paetow in: *Kuning/Paetow/Versteyl*, KrW-/AbfG, Kommentar, § 36, S. 739, Rdnr. 8

¹⁰⁵ Paetow in: *Kuning/Paetow/Versteyl*, KrW-/AbfG, Kommentar, § 36, S. 741, Rdnr. 13

tensverantwortlicher Adressat von etwaigen Anordnungen der Behörde werden.

4.5.4. Haftung für Pflichtverstöße

Werden vom Insolvenzverwalter im Laufe des Insolvenzverfahrens neue Schäden begründet und ist er deshalb als Verhaltensverantwortlicher heranzuziehen, so stellt sich die Frage, ob der Insolvenzverwalter für die Kosten der Schadensbeseitigung persönlich haften muss oder ob diese Kosten stets dem Schuldner, d.h. der Insolvenzmasse zuzurechnen sind. Pflichtiger und Adressat evtl. Anordnungen hinsichtlich des Verstoßes gegen Betreiberpflichten ist der Insolvenzverwalter. Somit müsste dieser auch konsequenterweise allein mit seinem persönlichen Vermögen für die entstehenden Kosten haften. Dieses Ergebnis erscheint jedoch ungerecht, wenn man betrachtet, dass der Insolvenzverwalter lediglich fremdnützig und in Ausübung eines ihm übertragenen Amtes tätig wird.¹⁰⁶ Deshalb ist zu prüfen, ob bereits eine Zurechnung der Verstöße gegen Betreiberpflichten des Insolvenzverwalters zu Lasten des Schuldners erfolgen kann. Dies würde evtl. bedeuten, dass nach Beendigung des Insolvenzverfahrens eine Inanspruchnahme des Schuldners nicht ausgeschlossen ist. Weiter würde dies eine anschließende Inanspruchnahme der Insolvenzmasse hinsichtlich der entstandenen Kosten rechtfertigen. Um diese grundlegende Frage zu klären, ist zu prüfen, in welchem Maße durch den Insolvenzverwalter bei seinen übrigen Handlungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens Rechtsfolgen für seine eigene Person gesetzt werden. Wie bereits oben gesehen, bleibt der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterhin Eigentümer des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens. Er verliert lediglich die Befugnis, über diese Teile seines Vermögens zu verfügen und sie zu verwalten. Erwirbt der Insolvenzverwalter infolge seiner Verwaltungstätigkeit Vermögenswerte zur Insolvenzmasse hinzu, so wird der Schuldner bzw. das Schuldnerunternehmen

¹⁰⁶ *Lwowski/Tetzlaff*, Umweltrisiken und Altlasten in der Insolvenz, S. 232, D 247

neuer Eigentümer.¹⁰⁷ Rechte, die der Verwalter erwirbt, kommen dem Schuldner zugute.¹⁰⁸ Als weiteres Beispiel kommt eine vom Insolvenzverwalter erworbene Hypothek in Betracht, welche auf den Namen des Schuldners eingetragen wird.¹⁰⁹ Sämtliche Rechtshandlungen, die der Insolvenzverwalter innerhalb seines gesetzlichen Aufgabenkreises vornimmt, wirken *für* und *gegen* den Schuldner, d.h. der Schuldner hat alle Rechtsfolgen zu tragen.¹¹⁰ Liegt ein vertragliches oder deliktisches Fehlverhalten des Insolvenzverwalters vor, so wird vertreten, dass hierfür der Schuldner gem. § 31 BGB einzustehen hat, d.h. eine Haftung der Insolvenzmasse für rechtswidriges Handeln des Insolvenzverwalters wird vorausgesetzt.¹¹¹ Hier wird somit eine analoge Anwendung des § 31 BGB anerkannt, auch wenn dies für die Amtstheorie dogmatisch nur schwer begründbar ist. Ob der Schuldner auch mit seinem insolvenzfremden Vermögen für die pflichtwidrigen Handlungen des Insolvenzverwalters einzustehen hat, ist zweifelhaft. Auf jeden Fall muss hingenommen werden, dass eine Kürzung der Insolvenzmasse durch eine unerlaubte Handlung des Insolvenzverwalters erfolgt, da nicht nur Vorteile aus der Verwaltung der Masse gezogen werden können.¹¹² Die entstandenen Kosten sind dann folglich unter die sonstigen Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu subsumieren, da diese durch Handlungen des Insolvenzverwalters anlässlich der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet worden sind. Schließlich hat der Insolvenzverwalter für eine schuldhafte Pflichtverletzung gem. § 60 InsO einzustehen. Ein Anspruch des Schuldners auf Schadensersatz könnte demnach gegenüber dem Insolvenzverwalter bestehen.

¹⁰⁷ Uhlenbruck in: *Uhlenbruck*, Kommentar zur InsO, § 80, S. 1297, Rdnr. 5

¹⁰⁸ Uhlenbruck in: *Uhlenbruck*, Kommentar zur InsO, § 80, S. 1297, Rdnr. 5

¹⁰⁹ Uhlenbruck in: *Uhlenbruck*, Kommentar zur InsO, § 80, S. 1297, Rdnr. 5

¹¹⁰ Uhlenbruck in: *Uhlenbruck*, Kommentar zur InsO, § 80, S. 1301, Rdnr. 13

¹¹¹ vgl. *Jaeger/Henckel*, Konkursordnung, Großkommentar, § 6, S. 196, Rdnr. 41ff.

¹¹² vgl. *Jaeger/Henckel*, Konkursordnung, Großkommentar, § 6, S. 199, Rdnr. 46;
Uhlenbruck in: *Uhlenbruck*, Kommentar zur InsO, § 80, S. 1321, Rdnr. 60

Letztendlich ist festzuhalten, dass es für die öffentlich-rechtliche Verhaltenshaftung kein anderes Ergebnis geben kann. Begründete Betreiberpflichtverletzungen des Insolvenzverwalters sind somit dem Schuldner zuzurechnen und schließlich mit der Insolvenzmasse zu begleichen. Auch hier muss der Insolvenzverwalter jedoch für eine schuldhaftige Pflichtverletzung gem. § 60 InsO persönlich einstehen. Dieses Ergebnis erscheint gerecht, wenn man die lediglich treuhänderische Funktion des Insolvenzverwalters betrachtet.

4.5.5. Sonderfall: Sofortige Betriebsstilllegung

Legt der Insolvenzverwalter sofort mit der Insolvenzverfahrenseröffnung den Betrieb still, so ist zu klären, ob dieser bereits Betreiber geworden ist und somit ein Verstoß gegen die Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG vorliegen kann. Nachdem das BVerwG diese Frage offen lies, ist das OVG Lüneburg davon ausgegangen, dass dem Insolvenzverwalter auch die Betreiberpflichten obliegen, wenn er den Betrieb sofort stilllegt.¹¹³ Dies soll im Folgenden anhand des BImSchG näher geprüft werden.

Adressat der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist in der Stilllegungsphase in erster Linie der letzte Anlagenbetreiber.¹¹⁴ Der Insolvenzverwalter müsste also auch bei einer sofortigen Betriebseinstellung bereits Betreiber der Anlage geworden sein, um Adressat der Nachsorgepflichten zu werden. Über die Stilllegung der Anlage wird im Insolvenzverfahren erst zum Zeitpunkt des Berichtstermins entschieden.¹¹⁵ Wie oben bereits gezeigt, kommt es beim Betreiber auf den tatsächlichen Einfluss auf die Anlage an. Diesen erhält der Insolvenzverwalter jedoch bereits durch die Verfahrenseröffnung, indem er die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners übernimmt und das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen in Besitz nimmt. Demnach wird er bereits mit dem Eröff-

¹¹³ siehe hierzu 4.5.1.

¹¹⁴ Jarass, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar, § 5, S. 185, Rdnr. 107

¹¹⁵ vgl. § 157 Satz 1 InsO

nungsbeschluss Betreiber der Anlage. Seine letzte Handlung im Rahmen seiner Betreibertätigkeit ist somit die sofortige Betriebseinstellung, welche erst mit dem späteren Berichtstermin erfolgt. Er kann sich durch die sofortige Betriebsstilllegung folglich nicht den anstehenden Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entziehen.

Nach *Eichhorn* knüpfen die Nachsorgepflichten außerdem gem. § 5 Abs. 3 BImSchG auch an den Tatbestand der Betriebseinstellung an und nicht nur an den der Einstellung vorausgehenden Betrieb i.S. des § 5 Abs. 1 BImSchG.¹¹⁶ Dies bedeutet, dass der Insolvenzverwalter nicht unbedingt eine Anlage im eigentlichen Sinne betrieben haben muss, um Adressat von Nachsorgeanordnungen zu werden. Es reiche somit die unverzügliche Betriebseinstellung aus.

Da die Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG nicht erst bei der Betriebseinstellung zu beachten sind, sondern bereits während des Betriebes der Anlage danach zu handeln ist, treffen die Pflichten neben dem letzten Betreiber auch dessen Vorgänger, welche sich dieser Verpflichtung entzogen haben. Jedoch erfolgt die Betriebsstilllegung durch den Insolvenzverwalter, der somit ein ordnungsgemäßes Grundstück hinterlassen muss. Dies bedeutet, dass er evtl. auch verursachte Defizite seiner Vorgänger auszugleichen hat.¹¹⁷

¹¹⁶ *Eichhorn*, Altlasten im Konkurs, S. 83

¹¹⁷ vgl. *Segger*, Die Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Nachsorgepflichten in der Insolvenz, S. 135

5. Problematik der Freigabe

Eine weitere in der Praxis sehr umstrittene Thematik ist das Problem der Freigabe. Es ist nicht selten der Fall, dass ein Insolvenzverwalter das kontaminierte Grundstück aus der Masse freigibt, sobald er von der Behörde zur Sanierung oder Erkundung herangezogen wird. Somit wird die Masse von den Sanierungskosten bzw. Erkundungskosten entlastet. Für die Behörde ist jedoch folglich ein Störer nur schwerlich greifbar und die Kosten der Sanierung bleiben meist auf der Allgemeinheit sitzen. Zwar könnte die Behörde nun wieder den Gemeinschuldner verpflichten, dieser wird jedoch häufig aufgrund des fehlenden Vermögens die Anordnung nicht ausführen können. Dieses Ergebnis scheint nicht gerecht. Deshalb bedarf die Problematik der Freigabe einer genauen Untersuchung.

Im dargestellten Beispiel wurde vom Insolvenzverwalter ebenfalls eine Freigabe des Grundstücks in Erwägung gezogen. Nachdem die Erkundungsanordnung gegenüber dem Insolvenzverwalter ergangen war, teilte dieser mit, dass er eine mögliche Freigabe vom Ergebnis der Ermittlungen abhängig mache.

5.1. Zulässigkeit der Freigabe

Die Zulässigkeit der Freigabe kann eindeutig bejaht werden. Dies deswegen, weil § 32 Abs. 3 Satz 1 InsO die Freigabe eines Grundstücks als Instrument des Insolvenzverfahrens ausdrücklich vorsieht. Daraus ergibt sich, dass eine Freigabe grundsätzlich zulässig sein muss. Die notwendigen Voraussetzungen für die Freigabe ergeben sich daraus jedoch nicht. Bei der Freigabe handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Insolvenzverwalters gegenüber dem Gemeinschuldner. Es ist zwischen der echten Freigabe, der unechten Freigabe, der modifizierten Freigabe, der Freigabe von Sicherungsgut und der Freigabe

von Mietverhältnissen zu unterscheiden.¹¹⁸ In der Regel wird es sich um eine echte Freigabe handeln, d.h. der Gegenstand wird aus dem Insolvenzbeschlagn gelöst und der Gemeinschuldner erlangt die Verfügungsbefugnis über den Gegenstand zurück. Wie sich diese Freigabe jedoch auf die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit auswirkt, ist zu klären. Vor allem ist dabei zu untersuchen, ob sich der Insolvenzverwalter durch die insolvenzrechtliche Freigabe von einer öffentlich-rechtlichen Verantwortung befreien kann. Außerdem ist fraglich, ob eine Freigabe auch im Rahmen der Gesellschaftsinsolvenz möglich ist.

5.2. Rechtsprechung

Nach dem Urteil des *VGH München*¹¹⁹ vom 11.12.1979 hat der Konkursverwalter die Möglichkeit einen zur Masse gehörenden Gegenstand aus der Konkursbefangenheit freizugeben. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde der Konkursverwalter eines Unternehmens in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG durch eine wasserrechtliche Anordnung aufgefordert, die sich auf dem Betriebsgelände befindlichen grundwassergefährdeten Flüssigkeiten zu entfernen und zu beseitigen. Nachdem der Konkursverwalter Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt hatte, gab er die Lagerbehälter und Fässer aus der Konkursmasse frei. Nach Meinung des Gerichts steht diese Möglichkeit dem Konkursverwalter zu. Allein schon deswegen, weil die Konkursordnung von einer Freigabe ausgeht. Weiter stellt das Gericht klar, dass die Freigabeerklärung eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist, welche auch gegenüber einer GmbH als Gemeinschuldnerin im Rahmen der Liquidation ergehen kann, da diese weiterhin Trägerin von Rechten und Pflichten sei. Die Zugehörigkeit des freigegebenen Gegenstandes zur Konkursmasse höre in dem Augenblick auf, in dem die Erklärung dem Gemeinschuldner gem. § 130 BGB zugehe. Der Freigabe stehe auch nicht entgegen-

¹¹⁸ vgl. hierzu *Lwowski/Tetzlaff*, Umweltrisiken und Altlasten in der Insolvenz, S. 330ff., F 10ff.

¹¹⁹ *VGH München*, Urt. v. 11.12.1979 – 118 VIII 76, KTS 1983, Heft 3, S. 462 (464)

gen, dass sich der Konkursverwalter durch die Erklärung öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen entziehen würde. Die Gegenstände werden mit der Freigabe nicht herrenlos, sondern verlieren lediglich ihre Zugehörigkeit zu der Konkursmasse, was bedeutet, dass die Einschränkung der Rechtsstellung des Gemeinschuldners durch den Konkurs weggefallen ist. Dadurch wird dieser wieder in die Lage versetzt, seine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auszuüben. Unzulässig sei die Freigabe auch nicht deshalb, weil sie zur Folge hätte, dass die Behörde die geforderten Maßnahmen für den insolventen Gemeinschuldner auf Kosten der Allgemeinheit selbst oder im Wege der Ersatzvornahme ausführen müsse. Die Zulässigkeit der Freigabe von Gegenständen sei dann gegeben, wenn deren Verwertung für die Masse keinen Gewinn bringe, oder wenn die Gegenstände sogar Verluste für die Masse zur Folge hätten.

Das *BVerwG*¹²⁰ als Revisionsinstanz beanstandete die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht, da kein Verstoß gegen bundesrechtliche Vorschriften des Konkurs- und Gesellschaftsrechts ersichtlich sei. Unwirksam wäre die Freigabe von Gegenständen nur dann, wenn sie offensichtlich dem Konkurszweck, eine gleichmäßige Befriedigung aller Konkursgläubiger herbeizuführen, zuwiderlaufe und wenn dies unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten für einen verständigen Menschen offensichtlich sei. Für den zu entscheidenden Fall wurde ein Vorteil aller Konkursgläubiger durch die Freigabe erkannt. Die Freigabe der Lagerbehälter durch den Konkursverwalter wurde folglich als wirksam angesehen.

Für das *OVG Lüneburg*¹²¹ ist die Freigabe des umstrittenen Gegenstandes aus der Konkursmasse kein Mittel, um sich der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 3 BImSchG zu entledigen. Die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Verpflichtungen beruhen nicht auf dem Eigentum des Anlagenbetreibers an den Reststoffen oder seiner Befugnis zur Verfügung über

¹²⁰ *BVerwG*, Urt. v. 20.01.1984 – 4 C 37/80, NJW 1984, Heft 42, S. 2427

¹²¹ *OVG Lüneburg*, Beschl. 07.01.1993 – 7 M 5684/92, NJW 1993, S. 1671

diese, sondern auf dem Betrieb der Anlage und der Sachherrschaft des Betreibers in Bezug auf die von ihm früher betriebene Anlage, so das Gericht. Eine Freigabe entbinde den Konkursverwalter als Betreiber einer Anlage von seiner Handlungspflicht nicht.

Auch das *BVerwG*¹²² stellte fest, dass eine Freigabe der Abfälle aus dem Konkursbeschlagnahme den Konkursverwalter nicht von seiner Ordnungspflicht befreie, wenn dieser für die Beseitigung nach § 5 Abs. 3 BImSchG einstehen müsse. Die immissionsschutzrechtliche Ordnungspflicht knüpfe nicht an sein konkursrechtliches Verwaltungs- und Verfügungsrecht an, das er mit der Freigabeerklärung aufgeben, sondern an seine Stellung als früherer Betreiber der Anlage, auf die diese Erklärung keinen Einfluss hätte.

Die Zulässigkeit der Freigabe wird weiter vom *OVG Sachsen-Anhalt*¹²³ vertreten. Die Zulässigkeit der Freigabe ergebe sich allein schon daraus, dass sie vom Konkurs- und Gesamtvollstreckungsrecht schlicht vorausgesetzt werde. Besonders erörtert wird die Frage der Zulässigkeit der Freigabe im Gesellschaftskonkurs.¹²⁴ Für Handelsgesellschaften, insbesondere juristische Personen, ergeben sich nach Ansicht des Gerichts keine Besonderheiten. Die Auflösung der Gesellschaft hat nicht zur Folge, dass diese als Trägerin von Vermögen ausscheide. Während der Liquidation bleibe die juristische Person erhalten und könne somit auch Trägerin von konkursfreiem Vermögen sein.

Im Fall des *VG Greifswald*¹²⁵ wurde von der zuständigen Wasserbehörde gegenüber dem Insolvenzverwalter eine Anordnung erlassen, weil die insolvente Gesellschaft Klärschlammgemische auf einem Grundstück abgelagert hatte und somit ein Verstoß gegen § 19 g Abs. 1 Satz 1 WHG vorlag. Nachdem die Anordnung gegenüber dem Insolvenzverwalter er-

¹²² *BVerwG*, Urt. v. 22.10.1998 – *BVerwG* 7 C 38.97

¹²³ *OVG Sachsen-Anhalt*, Beschl. v. 12.04.1994 – 2 M 31/93, ZIP 14/94, S. 1130

¹²⁴ In Bezug auf *Karsten Schmidt*, welcher die Zulässigkeit der Freigabe im Gesellschaftskonkurs verneint.

¹²⁵ *VG Greifswald*, Beschl. v. 17.04.2000 – 5 B 537/00, NordÖR 9/2000, S.387

gangen war, gab dieser die abzudeckenden Klärschlammkosten aus der Insolvenzmasse frei. Die Zulässigkeit der Freigabe in der Insolvenz von Handelsgesellschaften wird nicht bestritten. Das Gericht ist der Meinung, dass durch die erfolgte Freigabe die Zustandsverantwortlichkeit des Insolvenzverwalters endete, jedoch er zugleich Verhaltensstörer werde. Verhaltensstörer wurde der Insolvenzverwalter nach Ansicht des Gerichts deshalb, weil sich durch die Freigabe die Gefahr einer Gewässerverunreinigung erhöhe. Zum einen folge dies daraus, dass die vermögenslose Gemeinschuldnerin schon aus wirtschaftlichen Gründen zu einer Gefahrenbeseitigung nicht in der Lage sei. Zum anderen verstoße die Freigabe gegen §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG.

Mit einer neueren Entscheidung des *VG Darmstadt*¹²⁶ wird nochmals klargestellt, dass sich das Recht auf Freigabe aus § 32 Abs. 3 InsO herleitet. Durch die Freigabe erlösche die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters. Mit der erklärten Freigabe werde der Gegenstand auch nicht herrenlos, weil die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners nach der Freigabe wieder auflebt.

Für das *VG Hannover*¹²⁷ ist der Konkursverwalter nicht der richtige Adressat einer immissionsschutzrechtlichen Nachsorgeuntersuchung, wenn er den Betrieb des Gemeinschuldners nicht fortgeführt und er die gesamte Anlage vor Erlass der Anordnung aus der Konkursmasse entlassen hat.

5.3. Freigabe in der Gesellschaftsinsolvenz

Vor allem Karsten Schmidt¹²⁸ vertritt die Ansicht, dass in der Insolvenz einer juristischen Person oder einer insolvenzfähigen Personenvereinigung die Freigabe unzulässig sei. Dies deshalb, weil es in der Insolvenz

¹²⁶ *VG Darmstadt*, Beschl. v. 29.09.2000 – 3 G 1777/00, ZIP 46/2000, S. 2077

¹²⁷ *VG Hannover*, Urt. v. 16.05.2001 – 12 A 1401/99, NZI 2002, Heft 3, S. 171

¹²⁸ *Schmidt*, Das Insolvenzrecht und seine Reform zwischen Prozessrecht und Unternehmensrecht, KTS 1988, Heft 1, S. 1 (11f.); *Schmidt*, Wege zum Insolvenzrecht von Unternehmen, S. 69f.

von Gesellschaften kein insolvenzfrees Vermögen gebe. Die ganze Liquidationsmasse der Handelsgesellschaft sei deren Konkursmasse und deshalb ungeteilt abzuwickeln. Das Insolvenzrecht der Handelsgesellschaften als Liquidationsrecht ließe eine Trennung in Insolvenzmasse und insolvenzfrees Vermögen nicht zu. Zwar gesteht Karsten Schmidt ein, dass das Gesetz zwischen insolvenzfrees Vermögen und Insolvenzmasse unterscheidet, indem es unpfändbare Gegenstände von der Insolvenzmasse ausnehme, jedoch sei diese Regelung nur für die Insolvenz natürlicher Personen überzeugend. Unpfändbares Vermögen und somit insolvenzfrees Vermögen gebe es bei einer Gesellschaft nicht. Es ergebe keinen Sinn, dass der Gesellschaft unpfändbare Gegenstände wie Betten, Brillen und Bibeln für die häusliche Andacht nach § 811 Abs. 1 Nr. 1, 10, 12 ZPO verblieben, da diese von der Gesellschaft nicht benötigt werden. Unter die Insolvenzmasse falle also das gesamte Vermögen einer Gesellschaft. Ein insolvenzfrees Vermögen gebe es nicht und somit auch keine Freigabe.

Die h.M. geht jedoch davon aus, dass eine Freigabe auch in der Gesellschaftsinsolvenz zulässig ist. Die Freigabe in der Gesellschaftsinsolvenz ist vor allem deshalb zulässig, weil in den §§ 35, 36 InsO¹²⁹ eindeutig von einer Trennung in Vermögen der Insolvenzmasse und insolvenzfrees Vermögen ausgegangen wird, welche auch für juristische Personen und Handelsgesellschaften gelten. Eine Modifikation der Vorschriften sei nicht zulässig. Auch § 89 Abs. 1 InsO¹³⁰ unterscheidet zwischen Insolvenzmasse und sonstigem Vermögen. Diese Vorschrift gelte als allgemeine Regel sowohl für natürliche Personen als auch für juristische Personen.¹³¹

Wirft man einen Blick in das Gesellschaftsrecht, so stellt man fest, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen und Ge-

¹²⁹ entspricht § 1 Abs. 1, Abs. 4 KO

¹³⁰ entspricht § 14 Abs. 1 KO

¹³¹ *Weitemeyer*, Ordnungsrechtliche Maßnahmen im Konkursverfahren, S. 171

sellschaften ohne Rechtspersönlichkeit zur Auflösung führt.¹³² Eine Vollbeendigung der Gesellschaft liegt also nicht vor. Folgt man der Lehre vom Doppeltatbestand, so führt nur im Falle der *Vermögenslosigkeit* die *Löschung* zur Beendigung der Gesellschaft.¹³³ Bevor eine Vollbeendigung also eintritt, wird ein Liquidationsverfahren durchgeführt. Im Falle der Insolvenz ist dies das Insolvenzverfahren. Nach Meinung von *Karsten Schmidt* sei es in diesem Falle Aufgabe des Insolvenzverwalters das Gesellschaftsvermögen voll abzuwickeln, d.h. eine gesellschaftsrechtliche Liquidation könne sich dem Insolvenzverfahren nicht anschließen.

Um diese Frage zu beantworten, ist nach dem Ziel des Insolvenzverfahrens zu fragen. Die Ziele des Insolvenzverfahrens sind in § 1 InsO vorgegeben. Das einheitliche Hauptziel liegt darin, dass eine bestmögliche Befriedigung der Gläubiger erreicht wird, d.h. dieses Ziel ist in erster Linie maßgeblich für die Entscheidungen, welche im Insolvenzverfahren zu treffen sind.¹³⁴ Daraus ist zu folgern, dass der Insolvenzverwalter im Falle eines belastenden Grundstücks, welches nur Nachteile für die Insolvenzmasse und somit für die Gläubiger bringt, sogar aus der Masse freigeben muss. Andernfalls wäre eine bestmögliche Befriedigung der Gläubiger nicht erreicht. Es ist zwar richtig, dass nach der allgemeinen Regierungsbegründung das neue Insolvenzverfahren die Vollabwicklung des Schuldnervermögens als insolvenzrechtliche Aufgabe zu bewältigen hat.¹³⁵ In der weiteren Begründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Insolvenzverfahren nur *regelmäßig* bei Gesellschaften zugleich die Aufgabe der gesellschaftlichen Abwicklung bis hin zur Herbeiführung der Lösungsreife und anschließenden Löschung übernimmt.¹³⁶ In § 1 Abs. 2 Satz 2 InsO des Regierungsentwurfs war ursprünglich folgender Satz vor-

¹³² § 262 Abs. 1 Nr 3 AktG (AG); § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG (GmbH); § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGB (OHG); § 728 Abs. 1 Satz 1 BGB (GbR)

¹³³ im Falle der GmbH vgl. *Schulze-Osterloh* in: *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz, Beck'sche Kurzkommentare, § 60, S. 1353, Rdnr. 7

¹³⁴ BT-Drs. 12/2443, zu § 1, S. 108

¹³⁵ BT-Drs. 12/2443, S. 84

¹³⁶ BT-Drs. 12/2443, S. 84

gesehen: „Bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit tritt das Verfahren an die Stelle der gesellschafts- oder organisationsrechtlichen Abwicklung“. ¹³⁷ Die Streichung dieses Satzes in der endgültigen Fassung der InsO zeigt, dass eine Vollabwicklung im Insolvenzverfahren nicht zwingend vorgesehen ist.

Weiter ergibt sich für juristische Personen aus § 199 Satz 2 InsO, dass der Insolvenzverwalter jeder am Schuldner beteiligten Person den Teil des Überschusses herauszugeben hat, der ihr bei einer Abwicklung *außerhalb* des Insolvenzverfahrens zustünde. Nach der Regierungsbegründung werde auf diese Weise somit vermieden, dass sich dem Insolvenzverfahren noch eine gesellschaftsrechtliche Liquidation anschließen muss. ¹³⁸ Somit geht der Gesetzgeber von einem zweigliedrigen Liquidationsverfahren aus und versucht auf diesem Wege, eine doppelte Liquidation zu vermeiden. ¹³⁹

Deutlicher wird dies erst, wenn man sich § 141 a FGG näher betrachtet. Infolge der Einführung der InsO wurde § 141 a FGG eingefügt. Gem. § 141 a Abs. 1 FGG kann eine Gesellschaft von Amts wegen oder auf Antrag gelöscht werden, wenn diese kein Vermögen besitzt. Weiter ist sie von Amts wegen zu löschen, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft durchgeführt wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt. In der Regierungsbegründung dazu heißt es zwar, dass Ziel des neuen Insolvenzverfahrens ist, das Vermögen des Schuldners vollständig abzuwickeln. ¹⁴⁰ Anschließend wird aber erläutert, dass bei Gesellschaften vermieden werden *soll*, dass sich an die Liquidation im Insolvenzverfahren noch eine gesellschaftsrechtliche Liquidation anschließen muss. Eine Gesellschaft *soll*, sofern kein Sanierungsplan zustande kommt, im Insolvenzverfahren bis

¹³⁷ BT-Drs. 12/2443, zu § 1, S. 109; siehe auch BT-Drucksache 12/7302, S. 5

¹³⁸ BT-Drs. 12/2443, zu § 227 RegE (entspricht § 199 InsO), S. 187

¹³⁹ *Weitemeyer*, Ordnungsrechtliche Maßnahmen im Konkursverfahren, S. 172

¹⁴⁰ BT-Drs. 12/3803, zu Art. 22 RegE (entspricht Art. 23 EGIInsO), S. 70

zur Lösungsreife abgewickelt werden; ein bei Verfahrensende etwa noch vorhandenes Restvermögen *soll* vom Insolvenzverwalter nach den Regeln des Gesellschaftsrechts an die Schuldner beteiligten Personen verteilt werden.¹⁴¹ Letztendlich wird in der Regierungsbegründung festgestellt, dass in Zukunft damit *im Regelfall* davon ausgegangen werden kann, dass nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft kein Gesellschaftsvermögen mehr vorhanden ist. Eine Ausnahme zum Regelfall muss somit möglich sein.

Es ist festzuhalten, dass sich dem Insolvenzverfahren auch noch eine gesellschaftsrechtliche Liquidation anschließen kann. Eine Vollabwicklung sollte im Rahmen des Insolvenzverfahrens erfolgen. Der Zweck des Insolvenzverfahrens liegt jedoch darin, dass alle Gläubiger bestmöglich befriedigt werden. Somit ist der Insolvenzverwalter evtl. dazu gezwungen, belastete Grundstücke aus der Insolvenzmasse freizugeben. Eine gesellschaftsrechtliche Liquidation schließt sich demnach dem Insolvenzverfahren an. Eine Löschung der Gesellschaft erfolgt erst nach Feststellung der Vermögenslosigkeit. Eine Freigabe im Rahmen der Gesellschaftsinsolvenz ist schließlich zu bejahen. Dieses Ergebnis entspricht somit auch den neueren Entscheidungen des *VG Greifswald* und des *VG Darmstadt*, welche beide ebenfalls von der Zulässigkeit der Freigabe im Rahmen der Gesellschaftsinsolvenz ausgehen.¹⁴²

5.4. Verbleibende Ordnungspflicht trotz Freigabe

Wie bereits oben gezeigt, ist die insolvenzrechtliche Freigabe gem. § 32 Abs. 3 InsO ein zulässiges Instrument, welches dem Insolvenzverwalter als Maßnahme zur Verfügung steht. Es kann eindeutig bejaht werden, dass mit der Freigabe die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis hinsichtlich des betroffenen Gegenstandes erlischt. Das Verwaltungs- und Verfü-

¹⁴¹ vgl. § 199 Satz 2 InsO

¹⁴² vgl. 5.2.

gungsrecht lebt im Gemeinschuldner wieder auf. Er ist nunmehr als Zustandstörer in Anspruch zu nehmen. Doch kann sich der Insolvenzverwalter einfach durch Freigabe von seiner Ordnungspflicht befreien? Im Folgenden soll geklärt werden, wann eine Ordnungspflicht trotz Freigabe weiterhin beim Insolvenzverwalter bestehen bleibt.

5.4.1. Insolvenzverwalter als Verhaltensstörer

Es wurde oben bereits dargelegt, dass der Insolvenzverwalter Betreiber einer immissionsschutzrechtlichen, einer abfallrechtlichen oder evtl. einer wasserrechtlichen Anlage sein kann und somit seine Verhaltensverantwortlichkeit begründet haben kann, indem er gegen die Betreiberpflichten verstoßen hat. Liegt eine derartige Verhaltensverantwortlichkeit vor, kann er sich dieser nicht dadurch entziehen, indem er das belastete Grundstück aus der Insolvenzmasse freigibt. Dies deshalb, weil sein Verhalten nicht an den Zustand der freigegebenen Sache knüpft. Er ist somit weiterhin verpflichtet, eine Sanierung oder Erkundung durchzuführen. Die Ordnungspflicht knüpft allein an die rechtswidrige Handlung des Insolvenzverwalters, für welche er einzustehen hat.

5.4.2. Dereliktion

Häufig wird die insolvenzrechtliche Freigabe mit der Dereliktion verglichen, um die Unzulässigkeit der Freigabe zu begründen. Durch die Dereliktion kommt es zur Eigentumsaufgabe der im Streit befindlichen Sache. Im Falle der Dereliktion führt diese Eigentumsaufgabe jedoch zum Herrenloswerden der Sache, weshalb keine verantwortliche Person mehr greifbar ist. Im Fall der Freigabe wird das belastete Grundstück jedoch niemals herrenlos werden, da nach einer Entlassung aus dem Insolvenzbeschluss die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Gemeinschuldnerin wieder auflebt. Außerdem wäre diese Dereliktion unbeachtlich, da der aufgebende Eigentümer weiterhin gem. § 4 Abs. 3 Satz 4 BBodSchG verant-

wortlich bleibt. Infolgedessen ist die Freigabe nicht mit der Dereliktion gleichzusetzen. Eine Unzulässigkeit kann damit also nicht begründet werden.

5.4.3. Zeitliche Begrenzung der Freigabe

Meist ist unsicher, zu welchem Zeitpunkt eine Freigabeerklärung durch den Insolvenzverwalter erfolgt. In den überwiegenden Fällen wird dies dann geschehen, wenn der Insolvenzverwalter von der Behörde erstmals durch eine Anordnung zur Sanierung oder Erkundung verpflichtet wird. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Freigabe nicht endlos hinausgezögert werden kann und somit zu jeglichem Zeitpunkt erfolgen kann. Wurde die Beseitigungsanordnung bereits bestandskräftig, so kann eine Freigabe nicht mehr wirksam erfolgen.¹⁴³ Der Insolvenzverwalter kann sich somit nicht mehr der ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen. Weiter wird das Freigaberecht des Insolvenzverwalters mit der Vorlage eines Insolvenzplans gem. § 218 InsO eingeschränkt.¹⁴⁴ Ab diesem Zeitpunkt ist nach den Festlegungen des Insolvenzplans zu verfahren, weshalb Gegenstände nicht einfach aus der Masse freigegeben werden können.¹⁴⁵

5.4.4. Nichtigkeit der Willenserklärung

Bei der Freigabe handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Insolvenzverwalters, die gegenüber dem Schuldner erfolgt. Deren Wirksamkeit beurteilt sich demnach gem. §§ 104 ff. BGB.¹⁴⁶ Somit könnte die Freigabe auch ein sittenwidriges Rechtsgeschäft gem. § 138 BGB sein, da hierdurch die Haftung für die Altlast auf den vermögenslosen Schuldner übergewälzt wird. Dies wurde auch von den Verwaltungsgerichten aufgenommen. Das *BVerwG* hat die Revision nicht zu-

¹⁴³ *Hefemehl* in: Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 55, S. 1318, Rdnr. 107

¹⁴⁴ *Andres* in: *Nerlich/Römermann*, Kommentar zur Insolvenzordnung, § 148, Rdnr. 58

¹⁴⁵ *Andres* in: *Nerlich/Römermann*, Kommentar zur Insolvenzordnung, § 148, Rdnr. 58

¹⁴⁶ *Schwemer*, Die Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters für Altlasten, S. 96 (102)

gelassen, weil die Auffassung des Berufungsgerichts, dass eine Veräußerung eines kontaminierten Grundstücks mit dem alleinigen Geschäftszweck der Kostenüberwälzung auf die Allgemeinheit sittenwidrig sei, der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspreche.¹⁴⁷ Hierbei nimmt das *BVerwG* Bezug auf die Rechtsprechung des BGH und führt auf, dass Rechtsgeschäfte, deren Zweck sich darin erschöpft, Kostenlasten zum Nachteil Dritter zu verschieben, i.S. des § 138 I BGB gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoße. Weiter sei eine Sittenwidrigkeit für Rechtsgeschäfte anerkannt, die darauf abzielen, Rechtsverhältnisse zum Schaden der Allgemeinheit zu regeln.

Die anschließende Verfassungsbeschwerde hatte außerdem keinen Erfolg. Die Gerichte seien durch § 138 I BGB legitimiert, Maßstäbe zu entwickeln, mit deren Hilfe rechtlich zu missbilligende Rechtsgeschäfte zu erfassen sind, für die es (noch) keine speziellen gesetzlichen Regelungen gebe.¹⁴⁸ Sittenwidrigkeit wurde daher bejaht, wenn Beteiligte mit dem Rechtsgeschäft den Zweck verfolgen, Kostenlasten zum Nachteil privater Dritter zu verschieben.¹⁴⁹ Maßgebend sei nicht, ob die Drittschädigung Hauptzweck sei. Dasselbe gelte für Rechtsgeschäfte, die auf eine Schädigung der Allgemeinheit gerichtet sind.¹⁵⁰ Entscheidend komme es hier auf den aus dem Zusammenhang von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu erschließenden Gesamtcharakter der Vereinbarung an.¹⁵¹

Die Freigabe ist somit nichtig, wenn sie allein dazu dient, die Sanierungsverantwortlichkeit zu umgehen.¹⁵² Der Beweggrund der Freigabe durch den Insolvenzverwalter wird jedoch in den meisten Fällen darin liegen, eine bestmögliche Befriedigung der Gläubiger zu erreichen. Wird durch die Sanierung des kontaminierte Grundstücks die Insolvenzmasse ge-

¹⁴⁷ *BVerwG*, Beschl. v. 14.11.1996 – 4 B 205/96, NVwZ 1997, Heft 6, S. 577

¹⁴⁸ *BVerfG*, Beschl. v. 24.08.2000 – 1 BvR 83/97, NVwZ 2001, Heft 1, S. 65 (66)

¹⁴⁹ *BVerfG*, Beschl. v. 24.08.2000 – 1 BvR 83/97, NVwZ 2001, Heft 1, S. 65 (66)

¹⁵⁰ *BVerfG*, Beschl. v. 24.08.2000 – 1 BvR 83/97, NVwZ 2001, Heft 1, S. 65 (66)

¹⁵¹ *BVerfG*, Beschl. v. 24.08.2000 – 1 BvR 83/97, NVwZ 2001, Heft 1, S. 65 (66)

¹⁵² *Schwemer*, Die Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters für Altlasten, S. 96 (102)

schmälert, so wird sich der Insolvenzverwalter regelmäßig für eine Freigabe entscheiden. Die Freigabe wird daher nicht auf die Schädigung der Allgemeinheit gerichtet sein und somit auch nicht sittenwidrig sein.

5.4.5. Freigabe als Handlungsstörung

Vereinzelt wird vertreten, dass es sich bei der Freigabe um eine neue Störungshandlung des Insolvenzverwalters handelt.¹⁵³ In der Übertragung auf den leistungsunfähigen Gemeinschuldner liege nämlich eine Verschärfung und zeitliche Erstreckung der Störung.

Diesem Gedanken wäre zu folgen, wenn durch die Freigabe die Gefahr unmittelbar verursacht würde oder hierdurch die Gefahrenlage zumindest erhöht werden würde. Die Umweltgefahr besteht jedoch immer schon zum Zeitpunkt der Freigabe und kann hierdurch folglich nicht unmittelbar verursacht werden.¹⁵⁴ Außerdem ist eine Gefahrenerhöhung durch die Freigabe grundsätzlich nicht begründet. Auch wenn sich der Insolvenzverwalter seiner Verantwortlichkeit durch die Freigabe entziehen sollte, besteht weiterhin die Zustandsverantwortlichkeit des Gemeinschuldners als Eigentümer, weshalb eine stetige Aufsicht gewährleistet ist und sich die Gefahrenlage somit nicht erhöht.¹⁵⁵ Eine Gefahrenerhöhung liegt auch aufgrund der Vermögenslosigkeit des Gemeinschuldners nicht vor. Es besteht letztendlich die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch die Behörde, welche eine Gefahrenbeseitigung sichert.¹⁵⁶ Natürlich gehen die Kosten der Sanierung schließlich zu Lasten der Allgemeinheit. Dieses ungerechte Ergebnis kann aber nicht allein für die Handlungsstörung des Insolvenzverwalters sprechen. Es ist also festzuhalten, dass es sich bei der Freigabe durch den Insolvenzverwalter um keine neue Handlungsstörung handelt.

¹⁵³ so *Stürner*, Umwelthaftung und Insolvenz in: *Festschrift für Franz Merz*, S. 563 (576)

¹⁵⁴ vgl. *Eichhorn*, Altlasten im Konkurs, S. 204

¹⁵⁵ vgl. *Eichhorn*, Altlasten im Konkurs, S. 204

¹⁵⁶ *Eichhorn*, Altlasten im Konkurs, S. 204

6. Handlungsempfehlung für die Behörde

Wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, ist es sehr schwierig eine optimale Abstimmung zwischen Ordnungsrecht und Insolvenzrecht zu erreichen. Zum einen kann der Insolvenzverwalter ordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, aber zum anderen kann er sich dieser teilweise wieder durch das insolvenzrechtliche Instrument der Freigabe entziehen. Zusätzliche Probleme bereiten die unterschiedlichen Konstellationen in Bezug auf den Zeitpunkt der Altlastverursachung.

Da die reparierenden und nachsorgenden Erkundungs- bzw. Sanierungsanordnungen im Rahmen der Insolvenz meist zu sehr großen Problemen führen, ist darüber nachzudenken, ob dem entgangen werden kann, indem von Seiten der Behörde Präventivmaßnahmen getroffen werden. Zu denken ist hier vor allem an eine *Sicherheitsleistung*, welche bei der Genehmigung einer Abfallentsorgungsanlage gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG auferlegt werden kann. Eine derartige Sicherheitsleistung kann gem. § 17 Abs. 4 a BImSchG auch nachträglich angeordnet werden. Für Deponien ergibt sich dies aus § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG. Somit können im Falle der Insolvenz die Kosten der Stilllegung und Rekultivierung getragen werden, welche ansonsten häufig durch die Allgemeinheit zu bewältigen sind. Die Form der Sicherheitsleistung richtet sich nach § 232 BGB.¹⁵⁷ In Frage kommt danach z.B. die Hinterlegung von Geld. Derartige Vorbeugungsmaßnahmen verhindern also spätere Probleme im Falle der Insolvenz.

Es kann jedoch nicht immer vorbeugend agiert werden. Also können letztendlich etwaige Umweltschäden nur durch nachträgliche Maßnahmen im Rahmen der Insolvenz repariert werden. Dies erfolgt in den meisten Fällen durch eine einseitige Anordnung, welche den Insolvenzverwalter zur Sa-

¹⁵⁷ Wasielewski in: Koch/Scheuing/Pache, GK-BImSchG, § 12, V. 23e, S. 19

nierung oder Erkundung verpflichtet. Nicht selten gibt dieser daraufhin das belastete Grundstück aus der Masse frei. Demzufolge wäre es wünschenswert, wenn eine Einigung zwischen dem Insolvenzverwalter und der Behörde erzielt werden könnte, um eine effektive Gefahrenabwehr zu sichern. Hier ist an einen *Sanierungsvertrag* zur Beseitigung der Altlast zu denken. Auch § 13 Abs. 4 BBodSchG greift diese Handlungsform auf. Der Sanierungsvertrag ist ein Verwaltungsvertrag i.S. des § 54 LVwVfG. Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Mit dem Sanierungsvertrag können die Interessen der Beteiligten aufeinander abgestimmt werden und besser in einen Ausgleich gebracht werden. Vor allem wird durch die Einbeziehung des Bürgers in den Entscheidungsprozess eine erhöhte Akzeptanz und Befolgungsbereitschaft erreicht.¹⁵⁸ Dadurch werden auch langwierige, zeit- und nervenraubende gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden.¹⁵⁹ Folglich wird hierdurch eine schnellere Beseitigung der Altlast bewirkt. Weiter können durch den Sanierungsvertrag zusätzlich die Grundpfandgläubiger, dessen Grundpfandrechte sich infolge der Sanierung besser realisieren lassen, an den Kosten beteiligt werden.¹⁶⁰ Der Insolvenzverwalter wird sich im Vertrag jedoch regelmäßig der sofortigen Vollstreckung unterwerfen müssen. Der Insolvenzverwalter wird wohl ebenfalls einen Sanierungsvertrag bevorzugen, da er hier gemeinsam mit der Behörde das Sanierungsziel und das Sanierungskonzept bestimmen kann. Somit hat er auch einen Überblick über die voraussichtlich entstehenden Kosten, welches seine Bereitschaft zur Sanierung sicherlich erhöht.

Sollte letztendlich die Sanierung doch aus öffentlichen Mitteln zu leisten sein, ist zu bedenken, dass für die Behörde ein festzusetzender Wertausgleich gem. § 25 BBodSchG besteht. Dieser Ausgleichsbetrag ruht gem. §

¹⁵⁸ Henneke, Der Landkreis, 1996, S. 27, 32 zit. in: Schapmann, Der Sanierungsvertrag, S. 262

¹⁵⁹ Schapmann, Der Sanierungsvertrag, S. 262

¹⁶⁰ Schapmann, Der Sanierungsvertrag, S. 261

25 Abs. 6 BBodSchG als öffentliche Last auf dem Grundstück und geht somit evtl. zu Lasten der Grundpfandgläubiger.

Da es eine Vielzahl von Konstellationen in Bezug auf die Altlastverursachung im Rahmen der Insolvenz geben kann, soll das nachfolgende Schaubild eine Handlungshilfe für die Behörde darstellen. Das Schaubild soll die unterschiedlichen Konstellationen berücksichtigen und aufzeigen, wer in welchem Fall durch Verfügung zur Sanierung bzw. Erkundung in Anspruch genommen werden kann.

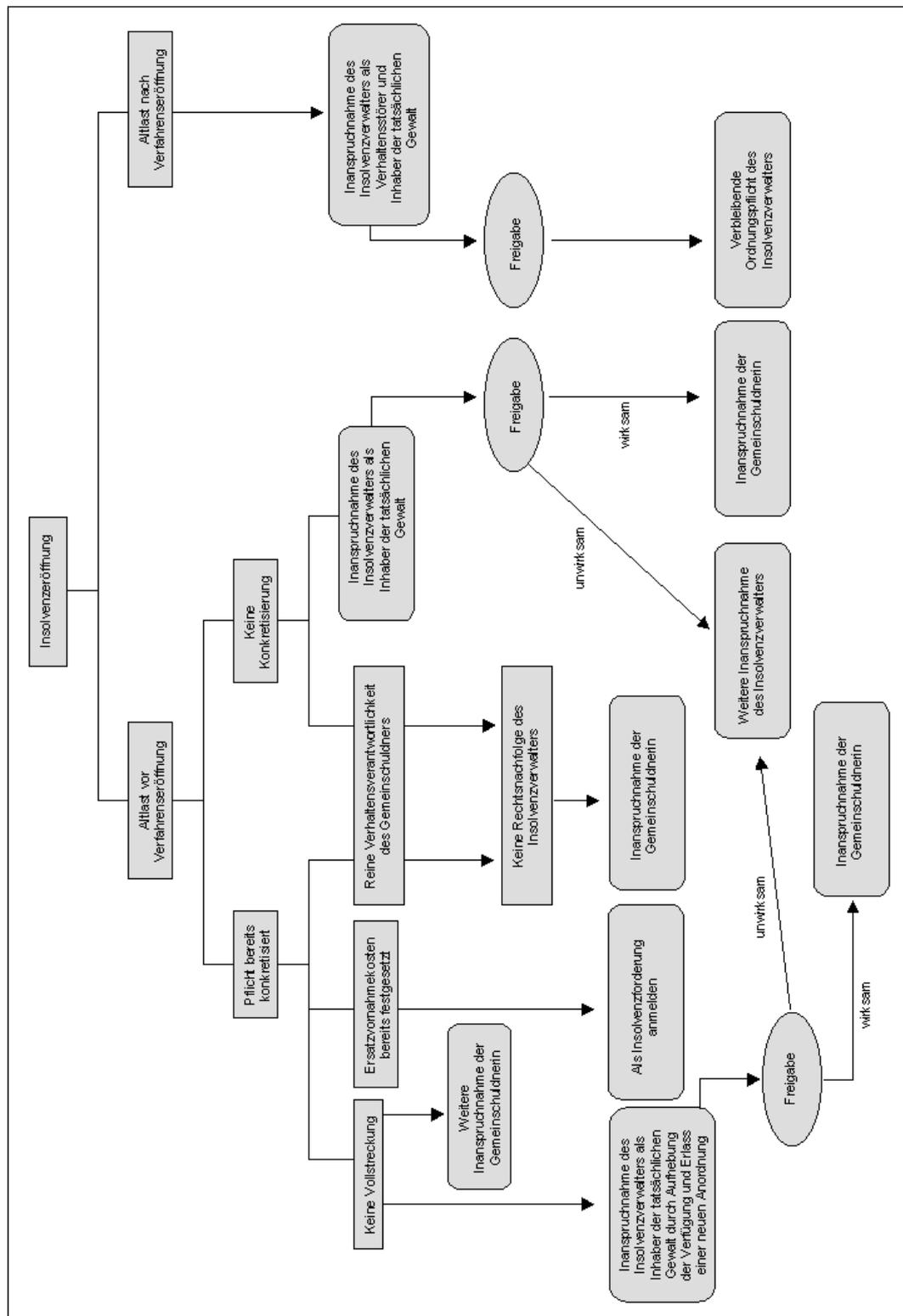


Abb. 2: Handlungsempfehlung

Anhang

Insolvenzentwicklung

Jahr	Konkurse/Gesamtvollstreckungsverfahren/Insolvenzen 1)					Insolvenzen					
	eröffnet	mangels Masse abgelehnt	Schulden- bereinigungsplan angenommen	zusammen	Vergleichs- verfahren eröffnet	insgesamt	darunter Unter- nehmen 2)	Veränderung gegenüber dem Vorjahr			
								insgesamt	darunter Unternehmen		
	Anzahl							%			
Deutschland											
1991	3 564	9 740	X	13 304	39	13 323	8 837	x	x		
1992	4 360	10 919	X	15 279	37	15 302	10 920	+	14,9	+	23,6
1993	5 842	14 401	X	20 243	73	20 298	15 148	+	32,6	+	38,7
1994	6 832	18 054	X	24 886	67	24 928	18 837	+	22,8	+	24,4
1995	8 024	20 735	X	28 759	56	28 785	22 344	+	15,5	+	18,6
1996	8 610	22 846	X	31 456	53	31 471	25 530	+	9,3	+	14,3
1997	8 834	24 529	X	33 363	35	33 398	27 474	+	6,1	+	7,6
1998	8 963	24 984	X	33 947	30	33 977	27 828	+	1,7	+	1,3
1999	12 255	21 542	241	34 038	X	34 038	26 476	+	0,2	-	4,9
2000	19 698	21 357	1 204	42 259	X	42 259	28 235	+	24,2	+	6,6
2001	25 230	22 360	1 736	49 326	X	49 326	32 278	+	16,7	+	14,3
2002	61 691	21 551	1 186	84 428	X	84 428	37 579	+	71,2	+	16,4

1) Ab 1999 nur noch Insolvenzen.
 2) Ab 1999 einschl. Kleingewerbe.

Abb. 3: Insolvenzentwicklung 1991-2002
 Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland

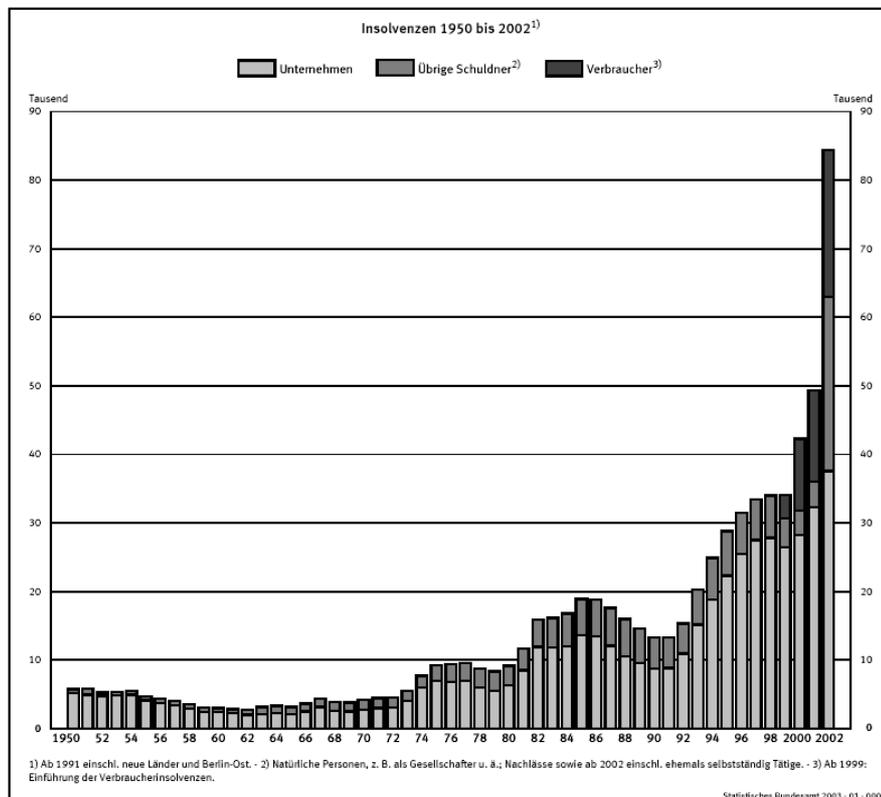


Abb. 4: Insolvenzen 1950 bis 2002
 Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland

Deutschland										
1 Insolvenzen nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen, Rechtsformen und Alter Jan. - Sep. 2003										
Nr. der Klassi- fika- tion 1)	Wirtschaftsbereich	Rechtsform	Insolvenzverfahren				Dagegen im Vor- jahres- zeitraum insgesamt	Zu (+) bzw. Ab- (-) nahme gegenüber Vor- jahres- zeitraum	Beschäf- tigte	Voraus- sicht- liche Forde- rungen
			eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereini- gungsplan angenommen	Verfahren insgesamt				
			Anzahl				%	Anzahl	1 000 EURO	
Insgesamt										
	Insgesamt.....		57264	16842	990	75096	62256	+20,6	165662	32285500
Unternehmen										
A-K, M-O	Zusammen.....		17436	12388	X	29824	28129	+6,0	165662	23564383
nach Wirtschaftsbereichen										
A	Land- u. Forstwirtschaft		352	174	X	526	427	+23,2	1630	198829
B	Fischerei u. Fischzucht		-	1	X	1	-	X	-	26
C	Bergb. u. Gewinnung v. Steinen u. Erden .		16	8	X	24	32	-25,0	214	29016
D	Verarbeitendes Gewerbe		2493	979	X	3472	3210	+8,2	49666	4833168
E	Energie u. Wasserversorgung		14	2	X	16	21	-23,8	227	47161
F	Baugewerbe		3806	2915	X	6721	7117	-5,6	33490	2876705
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz u. Gebrauchsgütern		3589	2350	X	5939	5543	+7,1	28041	3634390
H	Gastgewerbe		1393	982	X	2375	1958	+21,3	7966	595775
I	Verkehr u. Nachrichtenübermittlung		1253	700	X	1953	1844	+5,9	9819	786987
J	Kredit u. Versicherungsgewerbe		173	147	X	320	283	+13,1	249	426806
K	Grundst.-, Wohnungswesen, Vermietung bewegl. Sachen usw.		3150	3370	X	6520	6003	+8,6	26082	9242230
M	Erziehung u. Unterricht.....		86	56	X	142	124	+14,5	892	45520
N	Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen		329	97	X	426	372	+14,5	3139	346096
O	Erbringung sonst. öffentl. u. persönl. Dienstleistungen		782	607	X	1389	1195	+16,2	4247	501676
nach Rechtsformen										
	Einzeluntern., Freie Berufe, Kleingewerbe		8092	3206	X	11298	10134	+11,5	19972	3380417
	Personengesellsch. (OHG, KG, GBR)		1469	1013	X	2482	2366	+4,9	29976	4914882
	dar. GmbH & Co. KG		988	489	X	1477	1441	+2,5	25533	4289751
	GBR		281	371	X	652	584	+11,6	1415	264010
	Gesellschaften m.b.H.		7460	7869	X	15329	14807	+3,5	103278	13018532
	Aktiengesellschaften, KGaA		251	129	X	380	481	-21,0	10034	1960156
	Sonstige Rechtsformen		164	171	X	335	341	-1,8	2402	290396
nach dem Alter der Unternehmen										
	Unter 8 Jahre alt		6464	6522	X	12986	13068	-0,6	57089	9343673
	dar. bis 3 Jahre alt		2898	3229	X	6127	6235	-1,7	26214	3674004
	8 Jahre und älter		6076	3465	X	9541	8660	+10,2	89280	11358414
	Unbekannt		4896	2401	X	7297	6401	+14,0	19293	2862296
Übrige Schuldner										
	Zusammen		39828	4454	990	45272	34127	+32,7	X	8721117
	Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.		2090	629	X	2719	5402	-49,7	X	1118273
	Ehemals selbständig Tätige 2).....		11684	2423	X	14107	10314	+36,8	X	4493310
	Ehemals selbständig Tätige 3).....		1971	144	82	2197	1441	+52,5	X	516928
	Verbraucher		23299	183	908	24390	15213	+60,3	X	2254402
	Nachlässe		784	1075	X	1859	1757	+5,8	X	338205

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), Kurzbezeichnungen.
2) die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind.
3) die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

Stand: 15.12.2003

Abb. 5: Insolvenzen Jan.-Sept. 2003
Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland

Unternehmensinsolvenzen in Deutschland

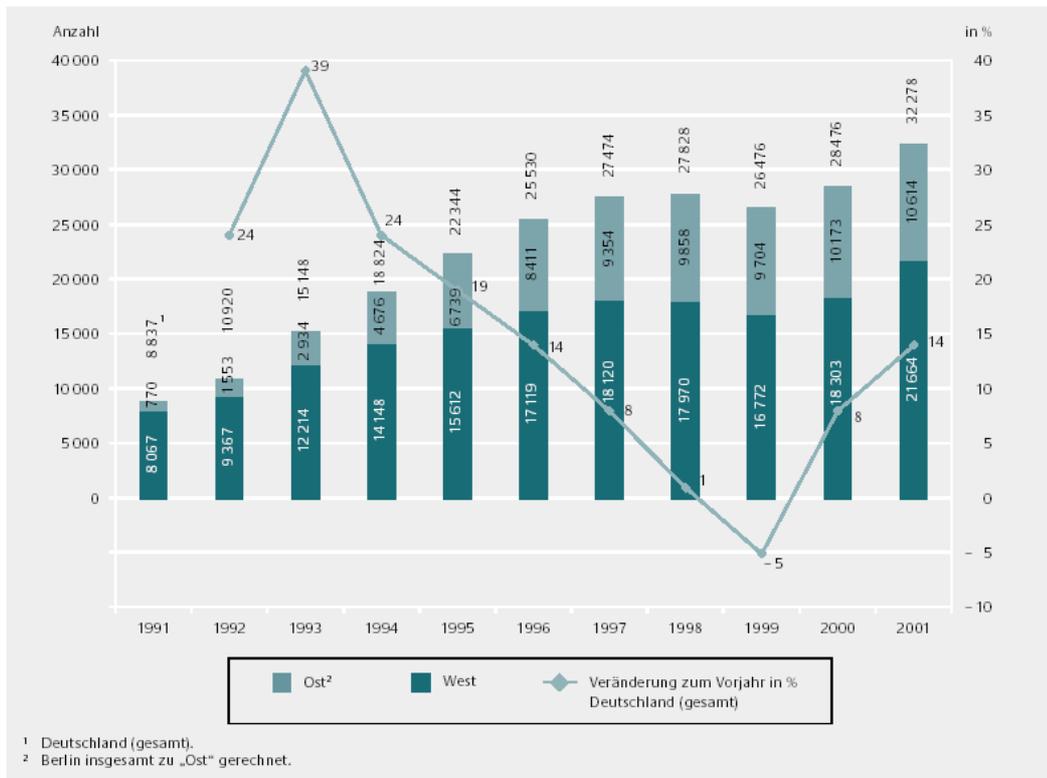


Abb. 6: Unternehmensinsolvenzen 1991-2001
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Anzahl der Unternehmensinsolvenzen

	Unternehmensinsolvenzen in Deutschland										
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Absolute Zahlen											
West	8 067	9 367	12 214	14 148	15 612	17 119	18 120	17 970	16 772	18 303	21 664
Ost ¹	770	1 553	2 934	4 676	6 739	8 411	9 354	9 858	9 704	10 173	10 614
Deutschland (gesamt)	8 837	10 920	15 148	18 824	22 344	25 530	27 474	27 828	26 476	28 476	32 278
Veränderung zum Vorjahr in %											
West	k. A.	16	30	16	10	10	6	- 1	- 7	9	18
Ost ¹	k. A.	102	89	59	44	25	11	5	- 2	5	4
Deutschland (gesamt)	k. A.	24	39	24	19	14	8	1	- 5	8	14

¹ Berlin insgesamt zu „Ost“ gerechnet.

Abb. 7: Anzahl der Unternehmensinsolvenzen
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Bundesweite Übersicht zur Altlastenerfassung

Bundesländer	Anzahl erfaßter		
	Altablagerungen	Altstandorte	Flächen gesamt
Baden-Württemberg	6.229	11.567	17.796
Bayern	10.034	3.295	13.329
Berlin	763	6.220	6983
Brandenburg	8.189	14.447	25.313*
Bremen	173	18.154	18.327
Hamburg	491	1.638	2.129
Hessen	6.630	63.539	70.169
Mecklenburg-Vorpommern	4.078	7.264	11.342
Niedersachsen	8.957	50.000	58.957
Nordrhein-Westfalen	18.116	17.147	35.263
Rheinland-Pfalz	10.578	k.A.	10.578
Saarland	1.686	3.530	5.216
Sachsen	8.590	19.115	27.705
Sachsen-Anhalt	6.296	14.692	20.988
Schleswig-Holstein	3.181	16.451	19.632
Thüringen	6.138	12.824	18.962
Bundesrepublik gesamt	100.129	259.883	362.689

Abb. 8: Bundesweite Übersicht zur Altlastenerfassung

Quelle: http://www.umweltbundesamt.de/altlast/web1/deutsch/1_6.htm, abgerufen am 21.03.04

Literaturverzeichnis

Nr.	Namen	Titel	Verlag / Fund- stelle	Zitierweise
<u>Bücher</u>				
1.	Drews, Bill / Wacke, Gerhard / Vogel, Klaus / Martens, Wolf- gang	Gefahrenabwehr	9. Auflage, 1986	<i>Drews / Wa- cke / Vogel / Martens, Ge- fahrenabwehr</i>
2.	Eichhorn, Chris- toph	Altlasten im Konkurs	Lang, Frankfurt am Main, Diss. Uni Göttingen, 1996	<i>Eichhorn, Alt- lasten im Kon- kurs</i>
3.	Fabry, Beatrice	Private Unter- nehmen als Umweltstörer	Nomos Verlags- gesellschaft, Ba- den-Baden, 1993	<i>Fabry, Private Unternehmen als Umwelt- Störer</i>
4.	Fouquet, Helmut	Die Sanierungs- verantwortlich- keit nach dem Bundes-Boden- schutzgesetz	C.F. Müller Ver- lag Hüthig GmbH Heidel- berg, 2000	
5.	Hipp, Ludwig / Rech, Burghard / Turian, Gün- ther	Das Bundes-Bo- denschutzgesetz	Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH München, 1. Auflage, 2000	
6.	Knöpfle, Franz	Die Nachfolge in verwaltungs- rechtliche Rechts- und Pflichtstellungen	Festgabe für Theodor Maunz, Verlag C.H. Beck München, 1971, S.225	<i>Knöpfle, Die Nachfolge in verwaltungs- rechtliche Rechts- und Pflichtstellun- gen in: Fest- gabe für The- odor Maunz</i>
7.	Kothe, Peter	Altlasten und schädliche Bo- denveränderun- gen	Richard Boor- berg Verlag GmbH&Co., 2. Auflage, 2000	
8.	Kothe, Peter	Altlasten in der Insolvenz	RWS Verlag Kommunikati- onsforum GmbH Köln, 1999	<i>Kothe, Altlas- ten in der In- solvenz</i>

-
- | | | | | |
|-----|--|--|--|---|
| 9. | Lwowski, Hans-Jürgen / Tetzlaff, Christian | Umweltrisiken und Altlasten in der Insolvenz | Verlag C.H. Beck München, 2002 | <i>Lwowski / Tetzlaff, Umweltrisiken und Altlasten in der Insolvenz</i> |
| 10. | Mönning, Rolf-Dieter | Betriebsfortführung in der Insolvenz | RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH Köln, 1997 | |
| 11. | Ossenbühl, Fritz | Zur Rechtsnachfolge des Gesamtrechtsnachfolgers für Altlasten | Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1. Auflage, 1995 | |
| 12. | Schapmann, Carsten | Der Sanierungsvertrag | Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1. Auflage, 1998 | <i>Schapmann, Der Sanierungsvertrag</i> |
| 13. | Schmidt, Karsten | Gesellschaftsrecht | Carl Heymanns Verlag, 4. Auflage, 2002 | <i>Schmidt, Gesellschaftsrecht</i> |
| 14. | Schmidt, Karsten | Wege zum Insolvenzrecht von Unternehmen | Köln 1990 | <i>Schmidt, Wege zum Insolvenzrecht von Unternehmen</i> |
| 15. | Segger, Stefan | Die Erfüllung immissionschutzrechtlicher Nachsorgepflichten in der Insolvenz | Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe, 2000 | <i>Segger, Die Erfüllung immissionschutzrechtlicher Nachsorgepflichten in der Insolvenz</i> |
| 16. | Smid, Stefan | Grundzüge des neuen Insolvenzrechts | Verlag C.H. Beck München, 3. Auflage, 1999 | <i>Smid, Grundzüge des neuen Insolvenzrechts</i> |
| 17. | Stürner, Rolf | Umwelthaftung und Insolvenz | Festschrift für Franz Merz, 1992, S. 563 | <i>Stürner, Umwelthaftung und Insolvenz in: Festschrift für Franz Merz</i> |
| 18. | Turnit, Christoph | Die Altlastenhaftung des Rechtsnachfolgers | Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1. Auflage, 1998 | <i>Turnit, Die Altlastenhaftung des Rechtsnachfolgers</i> |

-
- | | | | |
|------------------------|--|---|--|
| 19. Weitemeyer, Birgit | Ordnungsrechtliche Maßnahmen im Konkursverfahren | Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 1. Auflage, 1995 | <i>Weitemeyer</i> , Ordnungsrechtliche Maßnahmen im Konkursverfahren |
| 20. Westpfahl, Lars | Umweltschutz und Insolvenz | RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH Köln, 1998 | |

Kommentare

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 21. Baumbach, Adolf / Hueck, Alfred | GmbH-Gesetz, Beck'sche Kurz-Kommentare | Verlag C.H. Beck München, 17. Auflage, 2000 | <i>Bearbeiter in: Baumbach / Hueck</i> , GmbH-Gesetz, Beck'sche-Kurzkommentare |
| 22. Feldhaus, Gerhard | Bundes-Immissionsschutzrecht, Kommentar | C.F. Müller Verlag GmbH Heidelberg, Loseblatt | |
| 23. Jaeger, Ernst / Henckel, Wolfgang | Konkursordnung, Großkommentar | Walter de Gruyter, Berlin, New York, 9. Auflage, 1997 | <i>Jaeger / Henckel</i> , Konkursordnung, Großkommentar |
| 24. Jarass, Hans D. | Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar | Verlag C.H. Beck München, 5. Auflage, 2002 | <i>Jarass</i> , Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kommentar |
| 25. Kilger, Joachim / Schmidt, Karsten | Konkursordnung | Beck'sche Kurzkomentare, 16. Auflage, 1993 | |
| 26. Kirchhof, Hans-Peter / Lwowski, Hans-Jürgen / Stürner, Rolf | Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung | Verlag C.H. Beck München, 2001 | <i>Bearbeiter in: Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung</i> |
| 27. Koch, Hans-Joachim / Scheuing, Dieter / Pache, Erhard | GK-BImSchG | Werner Verlag, Loseblatt | <i>Bearbeiter in: Koch / Scheuing / Pache</i> , GK-BImSchG |

-
- | | | | | |
|-----|---|--|---|--|
| 28. | Kuning, Philip /
Paetow, Stefan /
Versteyl, Lud-
ger-Anselm | KrW-/AbfG,
Kommentar | Verlag C.H.
Beck München,
1. Auflage, 1998 | <i>Bearbeiter in:</i>
<i>Kuning / Pae-</i>
<i>tow / Versteyl,</i>
<i>KrW-/AbfG,</i>
<i>Kommentar</i> |
| 29. | Nerlich / Rö-
mermann | Kommentar zur
Insolvenzord-
nung | Verlag C.H.
Beck München,
Loseblatt | <i>Bearbeiter in:</i>
<i>Nerlich / Rö-</i>
<i>mermann,</i>
<i>Kommentar</i>
<i>zur Insolvenz-</i>
<i>ordnung</i>
<i>Bearbeiter in:</i>
<i>Sanden /</i>
<i>Schoeneck,</i>
<i>Bundes-Bo-</i>
<i>denschutzge-</i>
<i>setz, Kurz-</i>
<i>kommentar</i> |
| 30. | Sanden, Joa-
chim / Schoen-
eck, Stefan | Kurzkommentar
zum Bundes-
Bodenschutzge-
setz | C.F. Müller Ver-
lag, Hüthig
GmbH Heidel-
berg, 1998 | |
| 31. | Sieder, Frank /
Zeitler, Herbert /
Dahme, Heinz /
Knopp, Günther | Wasserhaus-
haltungsgesetz, Ab-
wasserabgaben-
gesetz, Kom-
mentar | Verlag C.H.
Beck München,
Loseblatt | |
| 32. | Uhlenbruck,
Wilhelm | Kommentar zur
Insolvenzord-
nung | Franz Vahlen
Verlag, 12. Auf-
lage, 2003 | <i>Bearbeiter in:</i>
<i>Uhlenbruck,</i>
<i>Kommentar</i>
<i>zur InsO</i> |
| 33. | Wolf, Heinz /
Stephan, Ulrich | Polizeigesetz für
Baden-Württem-
berg | Kommentar, 4.
Auflage, 1995 | <i>Bearbeiter in:</i>
<i>Wolf/Stephan,</i>
<i>Polizeigesetz</i>
<i>für Baden-</i>
<i>Württemberg,</i>
<i>Kommentar</i> |

Aufsätze

- | | | | |
|-----|---------------|--|-----------------------------|
| 34. | Fluck, Jürgen | Die immissions-
schutzrechtliche
Nachsorgepflicht
als neues In-
strument zur
Verhinderung
und Beseitigung
von Altlasten | BB 1991, Heft
26, S.1797 |
|-----|---------------|--|-----------------------------|

-
- | | | | |
|--|---|---------------------------------------|--|
| 35. Franz, Georg | Insolvenzrechtliche Probleme der Altlastenhaftung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz | NZI, Heft 1/2000, S. 10 | |
| 36. Haarmeyer, Hans / Singer, Karola | Die neue Insolvenzordnung – Auswirkungen für die Kommunalpraxis – Teil 1 | BWGZ 19/98, S. 648 | <i>Haarmeyer / Singer</i> : Die neue Insolvenzordnung – Auswirkungen für die Kommunalpraxis – Teil 1, BWGZ 19/98 |
| 37. Kahl, Wolfgang | Die Sanierungsverantwortlichkeit nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz | Die Verwaltung, 1/2000, S. 29 | <i>Kahl</i> , Die Sanierungsverantwortlichkeit nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, Die Verwaltung 1/2000 |
| 38. Mutius, Albert von / Nolte, Martin | Die Rechtsnachfolge im Bundes-Bodenschutzgesetz | DÖV 2000, Heft 1, S. 1 | <i>Mutius / Nolte</i> , Die Rechtsnachfolge im Bundes-Bodenschutzgesetz, DÖV 2000, Heft 1 |
| 39. Papier, Hans-Jürgen | Altlasten und polizeiliche Störerhaftung | DVBl. 15. August 1985; S. 873 | <i>Papier</i> , Altlasten und polizeiliche Störerhaftung, DVBl. 1985 |
| 40. Papier, Hans-Jürgen | Zur rückwirkenden Haftung des Rechtsnachfolgers für Altlasten | DVBl. 01 Februar 1996, Heft 3, S. 125 | <i>Papier</i> , Zur rückwirkenden Haftung des Rechtsnachfolgers für Altlasten, DVBl. 1996, Heft 3 |
| 41. Papier, Hans-Jürgen | Die Verantwortlichkeit für Altlasten im öffentlichen Recht | NVwZ 1986, Heft 4, S. 256 | |

-
- | | | | |
|--|--|----------------------------|--|
| 42. Peine, Franz-Joseph | Die Rechtsnachfolge in öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten | JuS 1997, Heft 11, S. 984 | <i>Peine</i> , Die Rechtsnachfolge in öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten, JuS 1997, Heft 11 |
| 43. Petersen, Jan | Ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit und Insolvenz | NJW 1992, Heft 19, S. 1202 | |
| 44. Pöhlmann, Werner | Wer bezahlt die Beseitigung von Altlasten in der Insolvenz? | NZI 2003, Heft 9, S. 486 | |
| 45. Schink, Alexander | Verantwortlichkeit für die Gefahrenabwehr und die Sanierung schädlicher Bodenveränderungen nach dem BBodSchG | DÖV 1999, Heft 19, S. 797 | |
| 46. Schlabach, Erhard / Simon, Alexander | Die Rechtsnachfolge beim Verhaltensstörer | NVwZ 1992, Heft 2, S. 143 | <i>Schlabach / Simon</i> , Die Rechtsnachfolge beim Verhaltensstörer, NVwZ 1992, Heft 2 |
| 47. Schmidt, Karsten | Altlasten in der Insolvenz – unendliche Geschichte oder ausgeschriebenes Drama | ZIP 2000, Heft 43, S. 1913 | |
| 48. Schmidt, Karsten | Das Insolvenzrecht und seine Reform zwischen Prozessrecht und Unternehmensrecht | KTS 1988, Heft 1, S. 1 | <i>Schmidt</i> , Das Insolvenzrecht und seine Reform zwischen Prozessrecht und Unternehmensrecht, KTS 1988, Heft 1 |

-
- | | | | | |
|-----|---------------------|---|-------------------------------------|--|
| 49. | Schmidt, Karsten | Bodensanierung, Ordnungspflicht und Ersatzvornahme im Konkurs einer Handelsgesellschaft | BB 10. Juli 1991, Heft 19, S. 1273 | |
| 50. | Schulz, Paul-Martin | Altlastenhaftung im Konkurs | NVwZ 1997, Heft 6, S. 530 | |
| 51. | Schwemer, Holger | Die Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters für Altlasten | NordÖR 3/2002, S. 96 | <i>Schwemer, Die Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters für Altlasten, NordÖR 3/2002</i> |
| 52. | Stadie, Holger | Rechtsnachfolge im Verwaltungsrecht | DVBl. 15. Mai 1990, Heft 10, S. 501 | <i>Stadie, Rechtsnachfolge im Verwaltungsrecht, DVBl. 1990, Heft 10</i> |
| 53. | Stoll, Tonio | Altlasten im Konkurs | ZIP 1992, Heft 20, S. 1437 | |
| 54. | Vallendar, Willi | Die Betriebseinstellung – ein neuer Regelungstatbestand des BImSchG | UPR 1991 / 3, S. 91 | |
| 55. | Weitemeyer, Birgit | Insolvenz und Umweltschutz | NVwZ 1997 Heft 6, S. 533 | |

Internetquellen

56. http://www.umweltbundesamt.de/altlast/web1/deutsch/1_6.htm, abgerufen am 21.03.04

Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Wachendorf, den

Achim Gräschus